Zeitschrift: Neueste Sammlung von Abhandlungen und Beobachtungen

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft in Bern

Band: 1 (1796)

Artikel: Abhandlung über Errichtung einer Brand-Assekuranz-Casse im Canton

Bern

Autor: Brückner, J.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-394504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abhandlung åber

Errichtung einet

Brand = Affekurans = Caffe

i m

Canton Bern.

Eine

getronte Preisschrift.

Berfasset

11 0 11

3. A. Brudner.

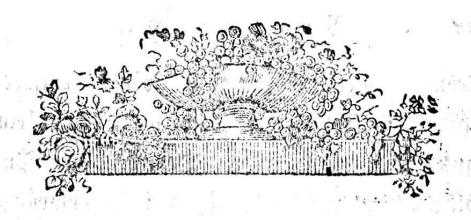
A CAN THE PLANE OF THE PARTY OF

Scio ego quam difficile atque asperum factu sit, consilium dare cuiquam mortali cujus opes in excelso sunt: quippe cum et illi consultorum copiæ adsint, neque de suturo quisquam satis callidus satisque prudens sit.

Sallustius de Republ. ordinanda.

ations designation

.,59# % 6 a 19 . 18 . 1.



Vorbericht.

Eine hohe Regierung der Stadt und Republik Bern ließ am Ende des Jahres 1787. durch die daselbst errichtete löbliche den om issche Gesellschaft eine Preisschrift über die beste und zuläßigste Einrichtung einer Brandsasses Land bekannt machen. Dieß ist die Veranlassung zu gegendwärtiger Abhandlung, deren Verdienst viels leicht dem schmeichelhaften Titel einer gesteicht dem schmeichelhaften Titel einer gesteicht

Fronten Preisschrift nicht vollia entipre= chen mag, fur welche jedoch diefer Titel ein gutes Vorurtheil erregt. Dem beutschen Bublikum dient zur Nachricht, daß sie ursprunglich franzosich abgefaßt, und in dieser Sprache an die lobl. Gesellschaft eingesandt ift, weil ich mich dermalen im französischen Theil des Cantons Vern aufhalte, wo ich meine Ausarbeitung nur in dieser Sprache der Beurtheilung einiger aufgeklarten Manner, deren Gutachten ich vor ihrer Einsendung einzuziehen wunfchte, vorlegen konnte. Ob man es dieser Uebersebung anmerken wird, daß sie Uebersebung sen kommt mir nicht zu, zu beurtheilen. Wenigstens have ich es so viel als möglich zu vermeis Vielleicht aber fallt es einem den gesucht. Verfasser schwerer als jedem andern Ueberse per, Gedankenreihen, die er in einer Sprache ausgedacht hat, in eine andere ohne Zwang zu übertragen, so daß ihnen nichts fremdartiges anhange. Vielleicht fehlen mir auch die ublis

technischen Ausdrucke, die ich aus chen Mangel an deutschen Schriften über diese Materie nicht habe nachsuchen können. kann das, was hier abgehandelt ift, durch eine Uebersetung weder gewinnen noch verlieren. Um auf Benfall Anspruch zu machen, muß es fich durch seinen innern Gehalt empfehlen, und darnach wird benn auch bas Publikum ben Ausspruch thun, ob es der Mühe werth sen, das Original und die Uebersehung zu gleicher Zeit erscheinen zu lassen. Dieser Schritt wird jedoch durch Umstände gerechtfertiget. Die ABhandlung hat ihre nachste Beziehung auf den Canton Bern, folglich mußte auf den deutschen und franzosischen Theil desselben Rucksicht genommen werden.

Ohngeachtet dieser nähern Beziehung auf den Canton Bern, darf man sich jedoch nicht vorstellen, als wenn das Brauchbare in dieser Abshandlung (falls der Leser so etwas darinnen

antrift) nur einzig fich auf diesen kleinen Staat einschränke. Ich geh von allgemein erkennbaren und erkannten Grundsaben aus, und hieraus werden Folgerungen gezogen, welche auf jedes Land, unter welchen Umffanden es auch sen, angewandt werden konnen. Was in diefer Rudficht über den Canton Bern gefagt ift, dient nur als Benspiel. Es ware allerdings schon befriedigend, wenn die aufgegebene Frage bloß zum Behuf des Landes, welches ihre Austofung wünschte, hinreichend beantwortet ware. Groffer aber wurde das Verdienst fenn, wenn diese Austosung eine von allen lokalen Umffanden unabhängige Anwendbarkeit verhieffe. Und in der That, sollen Fenercassen mit Nupen errichtet werden, so scheint cs, als wenn man diese hier entwickelte Grundfaße nicht vorbengehen konne: Denn aber ift wohl kein Plan zur Ansführung natürlicher, einfacher, und seinem Zweck gemaffer als derjenige, welchen diese Abhandlung vorschlägt.

Das Verdienst aber, welches ich als Verfaf fer derselben mir anzumaassen geneigt senn mochte, ift febr klein. Es besteht einzig in ber Entwidelung einer gegebenen 3dee, welche nur bis auf ihre ersten Grundfate zurudgeführt ift. Und dennoch muß ich es dahin gefellet fenn laffen, ob nicht Schriftsteller mir auch hierinn schon zuvorgekommen sind. Preisaufgabe beweiset wenigstens, daß jene Idee hier noch nicht gehörig bekannt sen, und wenn nach gewissen Erfolgen geurtheilt werden darf, so scheint es, daß auch in denen Lanbern, wo man wurtlich auf eine bergleichen Unstalt bedacht gewesen ist, der heilfame Zweck derselben zum Theil verfehlt sen, entweder, weil man sich keine deutliche Uebersicht von dem Plan gemacht, oder weil man es an einer we= sentlichen Vorsicht hat fehlen lassen. Ich wurde mich gludlich schapen, wenn es mir gelungen ware, durch diese Abhandlung einige nuß= liche Winke zur beffern Einrichtung der Brand-

VIII Vorbericht.

and the state of t

affekuranzcasse zu geben, einer Veranstaltung, welche allen und jeden Ländern so wichtig ist.

Païs - de - Vaud ben 1. September 1789.

Abhandlung betreffend die Einrichtung einer

Brand = Affekuranz = Caffe

im Canton Bern.

Alles was auf allgemeine Nutbarkeit abzweckt, und besonders auf Unterftutung derjenigen jahlreichen Classe von Mitburgern, welche, ob sie gleich in der gesellschaftlichen Berbindung als die nütlichste und unentbehrlichste angesehen werden muß, dennoch von Sulfsmitteln am meiften entblogt ift, um fich gegen Unglucksfälle verwahren, oder sich nach densel= ben wieder aufrichten zu konnen: Alles, was nicht nur für einen Augenblick von Brauchbarteit fenn, fondern deffen heilsamer Einfluß fich auf kunftige Geschlechter erstrecken soll: Jedes Unternehmen dieser Art tragt das Geprage einer eben so weisen und aufgeklarten als wohlwollenden Denkungsart an fich, und nahret den angenehmen und ruhrenden Gedanken, bem fühlbare Bergen so gern nachhängen, daß die Menschheit, in ihrem ganzen Umfang genommen, ihrer moralischen Vervollkommnung in

eben dem Maasse naher rudt, als sich ihre bewundernswurdigen Geistesfähigkeiten entwickeln.

Der Menschenfreund, dem nichts was die Menschheit angeht gleichgultig ift, der Glud und Unglud mit seinen Brudern theilt, der ben dem Anblick des erstern sich von Wohlge= fallen durchdrungen fühlt, und über die trauri= gen Scenen des lettern mitleidend feufat, felbst zu empfinden glaubt, und in seinem Mitgefühl oft über die Wirklichkeit des Uebels, wovon er Zenge ift, hinausgeht; wie sollte der sich nicht freuen, wenn er bemerkt, daß sein Zeitalter, ohne ben Untersuchungen über Gegenstände der blossen Wißbegierde zu entsagen (weil fie allerdings eine Quelle wahrer Beluftigungen fur den menschlichen Geift find), immer mehr den Empfindungen des Wohlwollens, der Menschenliebe, und der Wohlthatigkeit Geschmad abgewinnet und Entdedungen nachspührt, deren unmittelbarer Gegensfand allgemeine Brauchbarkeit, und das Wohl, entweder der Individuen, oder der Gesellschaft ift.

Ohngeachtet der Alagen über Verderbtheit der Zeiten, über Ausartung menschlichen Herzenst und menschlicher Sitten, über Unempfindzlichkeit und Egoism', wird man doch gewahr, daß Bestrebungen zur Veförderung des gemeis

nen Bestens (public spirit) allgemeiner und thatiger werden. Gesellschaften, die ehedem abgesondert würften, treten in nabere Berbindungen und werden theilnehmender. Individuen nabern fich einander, und vereinigen fich ju gemeinnütigen Endzweden. Der Mensch fühlt kräftiger als jemals den Beruf, für seine Bruder zu leben, und halt nicht sein Wohlsenn und seine Bequemlichkeit fur den einzigen Zweck Oft wird er gerührt von seines Dasenns. dem Anblick von Gluck und Ungluck, welches sich nicht bis auf ihn selbst erstreckt. Oft fühlt er sich von Bunschen für das allgemeine Interesse zu gemeinnütiger Thatigkeit gereitt. Benspiele von Aufopferung für anderer Wohl werden häufiger. Landesobrigkeiten muntern dazu auf und unterficken fie, und allgemeiner Benfall ift ihr ficherer Begleiter.

Eben diejenigen Mittel, welche in unsern Zeiten die Verbreitung von Kenntnissen jeder Gattung erleichtern, sind es auch, durch welche großmüthige Vestrebungen zum gemeinen Vesten, nütliche Unternehmungen, und selbst geringscheinende Peusserungen der Menschenliebe im bescheidenen Privatmanne, der Welt bestannt gemacht werden, und ihren, Venfall auf siehen. Ein ganzer Welttheil wie Europa

vergesellschaftet sich gleichsam zu gleichen Aussichten, gleichen Unternehmungen und gleichem Interesse. Von seinen äussersten Enden theilt er sich Kenntnisse und Aufflärung mit. Neugierde, Nacheiserung und Vedürsniß helsen sie auf mancherlen Weise in Umlauf bringen, und erwecken selbst diesenigen die am wenigsten Unternehmungsgeist besitzen.

Durch vereinigte Bemühungen find schon manche erstaunende Entdedungen gemacht, und manche eben so schwere als nutliche Unternehmungen zu Stande gebracht. Die Errichtung gelehrter Gesellschaften, mit aufgeklarten und fur das gemeine Beffte beeiferten Mannern befest, scheint hiezu mehr als irgend eine andere Ursache bengetragen zu haben. Geit diesem Zeitpunkt entstand gleichsam eine heilfame Bahrung in den Ropfen. Die Untersuchungen und Arbeiten jener Gesellschaften haben einen mertlichen Ginfluß auf Runfte und Wiffenschaften, und vermittelft dieser auf Begriffe, Denkungsart und Sitten gehabt. Manner von Genie und vorzüglichen Gaben, welche bisdahin gleichfam im unermeflichen Raum vereinzelt, fich einander weder mittheilen, noch fich gegensei= tig ermuntern konnten, fanden nun einen Bereinigungspunkt, befragten einer den andern,

faßten einer des andern glückliche Gedanken auf, entwickelten sie, legten sie an einem gleichsam geheiligten Schuhort nieder, damit sie von hier aus mit glücklicher Anwendung zum allgemeisnen Nuhen verbraucht würden. Seitdem wurde in allen Wissenschaften der Gang regelmässiger, und nach heilsamern vernünftigern Zweschen gerichtet. Seitdem sieng man an einen allgemeinen Ueberschlag von dem zu machen, was man im wissenschaftlichen Fache wirklich besaß, und dem was noch zu erwerben wäre.

Nichts aber erhöhet mehr die Verdienste jener Gesellschaften, und den Benfall, auf welchen sie Anspruch zu machen haben, als ihr thåtiger Gifer für öffentliche Wohlfahrt, die Aufmunterungen, welche sie nicht nur den Wissen= schaften und allen Arten nublicher Renntniffe, sondern auch besonders den geselligen Tugenden angedeihen lassen; der ansehnliche Bentrag, welcher vermittelft ihrer durch Sammlung gerftreuter Bemerkungen, Erfahrungen und Beob. achtungen, denen nur ein belebender Sauch fehlte, zu nutlichen Entdeckungen gemacht ift, und gewiß noch gemacht werden wird; und end= lich die edle Uneigennütigkeit mit welcher fie Die Sache der Wahrheit und der Menschheit zu vertheidigen wiffen.

Grundsätze dieser Art, und nachahmungswürdiger Eifer für das gemeine Beste, leuchten deutlich in den Fragen hervor, welche eine lobl. ökonomische Gesellschaft zu Bern, auf landesherrlichen Besehl, ans Publikum ergehen läst, betressend die Errichtung einer Brandassekuranz Casse: Fragen, deren Erheblichkeit dem ausgebreiteten Nupen entspricht, welcher aus ihrer glücklichen Auskosung, nicht nur für einzelne Mitglieder noch auch für einzelne Classen der bürgerlichen Gesellschaft, sondern für alle Einwohner eines Landes entspringen kann, besonders aber für sene zahlreiche Gattung, welche der väterlichen Fürsorge des Landesherrn am meisten bedürstig sind.

Ich erkühne mich eine Aufstösung dieser Fragen aufzustellen, ohne mir gleichwohl das Versdienst anzumassen, die Hauptidee, aus welcher sie hergeleitet werden wird, zuerst gehabt zu haben. Der Grundbegriff einer Anstalt wie diesse, die man hier zum Augenmerk hat, welche schon in mehreren Staaten Deutschlands genehmiget, und mit verschiedenen Modistationen befolgt ist, sollte der hier noch nicht bekannt senn? Zeigen sich etwa in der Aussührung Schwierigkeiten, oder nachtheilige Folgen für dieses Land, wegen gewisser lokalen Umstände?

Oder ist er noch nicht nach seiner allgemeinen Zuläßigkeit und Ausführbarkeit, welche jedoch sein charakteristischer Zug zu senn scheint, und mit jener Beweiskraft vorgestellet, welche jedem Einwurf zu begegnen weiß?

Ohne mich in Erdrterung Dieser Zweifel einzulassen, werde ich der Beurtheilung und dem Ausspruch der lobl. Gelehrten Gesellschaft, welche obige Fragen aufgiebt, gegenwartige Abhandlung unterwerfen. Ich werde darinn, fo weit es die Natur der vorgelegten Fragen zu erheischen scheinen, aber anch mit der Rurge, mit welcher eine Untersuchung dieser Art vor aufgeklarten Mannern angestellet werden muß, die Grundsatz entwickeln, auf welche eine solche Anstalt, als von welcher hier die Rede ift, beruhen muß, und sollten diese nicht vollig und unmittelbar zu dem gesuchten Resultat fuhren, so konnen sie doch als Maafstab dienen, irgend einen andern Vorschlag zu prufen, oder zu dem gegenwartigen eine Ausmittelung zu finden, falls er nicht in allen seinen Theilen ausführbar befunden werden follte.

Die lobl. dkonomische Gesellschaft zu Bern wirft folgende Fragen auf:

1. Wie kann man den Mutzen einer Assekuranz Casse wider Fenerscha-

den für den Canton Bern beweisen?

2. Welches würde die beste, und der besondern Lage und Beschaffenheit des Cantons angemessenste Art seyn, eine Asseturanz-Casse zu errichten?

Um mich so genau als möglich an diejenige Ordnung der Gedanken zu halten, welche durch die Darstellung dieser Aufgabe selbst vorgeschrieben zu senn scheint, werde ich dem Blan, welchen ich vorzuschlagen habe, einige allgemeine Bemerkungen voranschicken, über Affekuranzeaffen überhaupt, dergleichen zum Behuf anderer Bedürfnisse veranskaltet sind. untersuche ihre Rublichkeit und ihre Nachtheis le, bestehe aber gleichwohl auf deren Rothwendigkeit irgend eine Anstalt dieser Art wider Brandschaden zu treffen. Ich beschäftige mich sodann mit der erheblichen Untersuchung der Erfordernisse und Bedingungen unter welchen eine folche Unftalt einem Lande vortheilhaft fenn fann, und natürlicher Weise fenn muß. Diese Betrachtungen werden dann in der Folge dienen, die Gute und Bulafigkeit des vorzulegenden Entwurfs zu beurtheilen.

Eine Affekuranzeasse hat zum Endzweck einen Ver-

Verlust, dem keine menschliche Klugheit vorzus beugen vermag, zu vergüten. Sie macht sich anheischig, jemanden den ein Unglücksfall trift, zu entschädigen, nach dem Innhalt eines Verstrages (polizza) zwischen dem Asseturanten und dem Asseturirten, welcher vor dem Unglückssfall d. h. zu einer Zeit geschlossen wurde, da das Unglück nur noch mehr oder weniger zu befürchzten war. Der Asseturirte versprach seinerseits eine gewisse Gebühr oder Premie als Vergeltung der Sicherheit, die ihm angeboten wurde, zu entrichten.

Von benden Seiten stüht man sich auf Wahrscheinlichkeit. Der eine wird sich nicht eher eisner Gebühr unterwersen, als dis sein Eigenthum mehr oder weniger in Gesahr ist, und dann nur nach Maaßgabe dieses mehr oder weniger. Er opfert einen Theil dessen, was er besitz, auf, um sich zu versichern, nicht alles zu verlieren. Der andere mist ebenfalls die Vedingungen seines Versprechens nach der Grösse der Gesahr und dem Grade ihrer Gewisheit. Je grösser die Wahrscheinlichkeit ist, daß das zu versichernde Guth verunglücken könne, destotheurer läst er dem Eigenthümer die Verbindsbindlichkeit der Schadloshaltung zu stehen kommen.

Betrachtet man die Sache aus einem andern Gesichtspunkt, so mochte es scheinen, als wenn der Asseturant allein sich nach Wahrscheinlichkeiten bestimme, unterdessen das der Asseturirte

eine vollige Gewifiheit für fich habe, sobald der Vertrag geschlossen ift. Allerdings hat ersterer allein Ungewißheit auf seiner Seite: nichts de= ftoweniger aber hat er auch seine Gewißheit. Der eigentliche Unterschied lauft dahin aus, daß der Affekurant nicht mehr gewinnen kann, als die ausgemachte Premie, und der Affekurirte ficher ift, nicht mehr als diese zu verliehren (im Fall seine Guther mach ihrem vollen Werth versichert maren.) Letterer unterwirft fich einem gewissen *) Berluft, dem er fich in keinem Fall entziehen kann, welcher aber mit seinen Besorgnissen in genauem Berhaltniß feht, und dann ift er wider jeden gröffern Ber-Inft gesichert, aber ohne auf Gewinn Unspruch au machen. Erfterer hingegen fest fich einem beträchtlichen aber ungewiffen Verluft aus, mit der Moglichkeit die Premie, die ihm schon erlegt ift, als Gewinn davon zu tragen. Frenlich fällt also das ganze Risiko diesem zu theil, aber er allein hat auch nur Aussicht auf Gewinn. Dem zufolge halten fich Bortheil und Rachtheil auf benden Geiten die Baage.

Die gewöhnlichen Affekuranzeassen entstehen durch Vergesellschaftung einer gewissen Anzahl Capitalisten, welche unter sich einen Fond oder Capital aufbringen, als Gewährleistung oder Vürgschaft der Verträge, die sie einzugehen Geslegenheit haben werden. Dieses Capital muß

^{*)} Beil bie Premie vorauserlegt mird.

ansehnlich senn, um allen Anfragen Gehör zu geben, ohne ihren Eredit in Gefahr zu feten. Um diesen Credit unerschütterlich zu machen, follte eigentlich der Fond der Gesellschaft den Gegenständen, für welche er haftet, an Werth gleich fenn. Er ift es gleichwol niemals. Man kann auch in der That sich beruhigen, wenn er nur der Wahrscheinlichkeit des Verlustes die Waage halt. Sier schenkt frenlich der Affekurirte sein Zutrauen der blossen Wahrscheinlichfeit; aber Vernunft und Erfahrung rechtfertigen ihn. Sogar scheinen Affekurang-Gesellschaften ihren Credit in eben dem Maaffe zu vermehren, wie sich ihre Unternehmungen vervielfaltigen, weil die Wahrscheinlichkfit zu ihrem Vortheil auch als steigend angesehen wird.

Allerdings würde eine Asseturanzkompagnie leicht zu Grunde gehen, wenn die Anzahl der Asseturanzen welche sie zu übernehmen hätte, sehr geringe wäre. Einige wenige Unglücksfälle würden nicht nur den Gewinn erschöpfen, welchen sie ben den übrigen gelingenden Unternehmungen machen möchte, sondern auch ihr

Capital angreifen.

Die einzige Wahrscheinlichkeit nach welcher sie ihre Maahregeln zu nehmen hat, und für welche die Erfahrung einige Gewährleistung giebt, ist diese, daß unter einer großen Anzahl Asseluranzen verhältnismäßig wenige würkliche Unglücksfälle zu erwarten sind, und weniger Verlust für die Casse, als die Summe der Presentation

mien, welche fie ziehet, beträgt. Die Anzahl der Bensteurenden muß also betrachtlich genng fenn, um mit dem Betrage aller ihrer Benfteuren die Entschädigung einiger unter ihnen bewerkstelligen au konnen. Die Regel des Berfahrens für eine Affekuranggesellschaft ift also diese, daß das Resiko den gewissen Gewinn nicht übersteigen darf.

Die Wahrscheinlichkeits-Rechnung wurde ohne zweifel Formeln an die Sand geben, um das Verhaltniß zu bestimmen zwischen diefen benden Gegenständen, deren einer ungewiß und zufällig, der andere aber jum voraus bestimmt ift. Allein mein Zweck erheischt es nicht, daß ich den Lefer durch abstracte Untersuchungen ermude.

Um die Affekurang-Premie, oder die Gebühr des Bensteurenden zu bestimmen, nimmt man ebenfalls Anweisung von der Wahrscheinlichkeit. Jeder Vertrag dieser Urt hat seine eigene Wahrscheinlichkeit, nach Beschaffenheit der Umftande, welche in keinem Fall die namlichen find. Premien konnen und muffen daber fehr verschieden senn, je nachdem die Gefahr eines zu ver= sichernden Guthes gröffer oder geringer ift.

Eine Affekuranzcompagnie macht daher ihre Verträge nach der natürlichen Regel, je gröffer das Rifiko in jedem gegebenen Fall ift, defto ansehnlicher muß die Premie fenn. Sie kann demnach zum Viertheil, zur Salfte, ja gar bis zu zwen Drittheilen des versicherten Guthes anfteigen.

Dieß sind im allgemeinen die Grundsäte, nach welchen Assekuranzgesellschaften zu handeln psiegen. Eine Assekuranz- Casse wider Brandschäden müßte auf einer sehr verschiedenen Grundslage errichtet werden, in Hinsicht auf die Berschiedenheiten der Thatsachen auf welche sie sich beziehet; und es ist wichtig, diese Berschiedensheiten deutlich darzustellen. Man kann sie auf folgende dren Hauptpunkte zurücksühren.

furanz-Casse versichert werden sollen, stehen überhaupt genommen alle *) unter der namlichen Gefahr, und alle Eigenthumer denen sie gehören, haben die nämlichen Besorgnisse.

2.) Diese Gefahr ist immer dieselbige, weil die lokalen Umstände als unveränderlich angesehen werden mussen, oder weil das zu versichernde Guth (ein Haus) seine Stelle nicht verändert.

3.) Das Risiko ist in Rucksicht auf seine Dauer immerwährend, weil die Guther nicht untergehen, maassen sie nach jedem sich ereigneten Unfall wieder in ihren vorigen Stand, und folglich unter die nämliche Gefahr gesetzt werden.

Hieraus lassen sich wichtige Folgerungen zie-

1.) Wenn für alle und jede Eigenthumer,

^{*)} Nämlich wenn man alle Gebäude eines ganzen Landes in Anschlag nimmt, welches hier der Fall ift.

welche Guther zu versichern haben, die Gefahr dieselbige ist, so wird die Premie auch
in dem Augenblicke des Vertrags mit der Casse sur alle die nämliche senn, d. i. sie wird für jeden Bensteurenden ein nämliches Prozent von dem Werthe des versicherten Guthes ausmachen.

2.) Wenn diese Gefahr keiner Abwechselung nach Zeit und Ort unterworfen ist, so muß Die Assekuranzgebühr auch unveränderlich

sestgesetzt senn.

3.) Wenn das zu versichernde Guth als unvergänglich angesehen werden muß, und
folglich immersort der nämlichen Gefahr unterworfen ist, so ist die Asseluranz nicht mehr
ein auf eine gewisse Zeit eingeschränkter Vertrag (wenn anders ihre Würkung von Vedeutung senn soll) sondern sie wird in Absicht
ihrer Dauer auch unbegrenzt senn mussen.

Die zwen ersten Folgerungen sind ohne Erklärung verständlich. Die Dritte aber scheint etwas widersinniges zu enthalten. Eine Gewährleistung deren Würkung der Zeit nach unbegrenzt senn soll, ist in diesem Fall ein Widerspruch, weil nie eine Premie angegeben werden kann, welche mit dieser Würkung und dem Risiko im Verhältniß stünde. Nothwendig muß man also wieder auf Usseturanzen, die sich auf einen gewissen bestimmten Zeitraum beziehen, zurücktommen, welche aber so oft als bende Parthenen es für gut sinden, wieder ernenert werden können. Hierans ergiebt sich die Idee von Asseturanzen auf bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr *), für welche es möglich senn wird, ver-

haltnifmäßige Premien zu finden.

Eine Affekuranz : Casse wider Brandschaben wird also ihre Gerathe auf gewisse Zeitraume leisten , und der Vensteurende bietet dagegen für jeden Zeitraum die bedungne Gebühr an. Nach diesen Vemerkungen wird sich in kurzem absehen lassen , unter welchen Vedingungen eine dergleichen Anstalt in einem Lande zuläßig senn , und als vortheilhaft angesehen werden könne. Vorher aber wird es gut senn das Nachtheilige, und die Unzulänglichkeit derer Hülssmittel zu zeigen , deren man sich bisher zur Wiederaushelsfung verunglückter Hauseigenthümer bedient hat.

Eine Vergleichung zwischen denen Maakregeln welche man aufgeben, und denen welche man an ihre Stelle setzen will, wird am besten beurtheilen lassen, ob letztere vor den erstern

den Verzug verdienen.

In Staaten wo noch keine Feueranskalten eingesührt sind, haben, wie bekannt, die durch Brandschaden zu Grunde gerichteten Hausbesitzer keine andere Zuslucht, als zu der Wohlthätigskeit des Landesherrn, und der milden Benskeuer gutherziger Mitbürger. Möchte doch diese Tugend nie im Herzen der Menschen erkalten, sie

^{*)} In dem Verfolg diefer Abhandlung wird diefe bestandig jum Grunde gelegt werden.

die größte Zierde der Menschheit, der Triumph einer Religion, deren Geist brüderliche Liebe und Wohlwollen ist, der Abdruck göttlicher Natur! Sind aber die Unterstüßungen der Mildthätigkeit, so erhaben und edel auch ihre Quelle senn mag, sind sie von unsehlbarer Wirkung? sind sie zulänglich in jedem Fall? sind sie ohne allen Nachtheil?

Benn ein Landesherr unglücklichen Brandbeschädigten die Erlaubniß zu einer Collekte im
Lande angedeihen läßt, so handelt er ungezweifelt nach väterlichen Absichten, die mit seiner Beisheit übereinstimmen. Aber diese Wohlthat, so sehr sie auch des Dankes werth ist, ist im Grunde von einem zweiselhaften Erfolg; nicht allemal, vielleicht nur selten entspricht sie der Erwartung: nicht allemal ist sie hinlänglicher Ersas des Schadens, und in vielen Fällen haftet noch mehr als die Hälfte des Verlurstes auf die Verunglückten, so sehr auch landesväterliche Obhut ihr Unglück zu erleichtern sucht *).

Gin wahrer Nachtheil welcher mit dergleischen Collekten verbunden ist, und welcher noch mehr die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen muß, ist folgender: Jene Benstener, wozu die Mildthätigkeit aufgefordert wird, ist

^{*)} Ich erwähne hier nicht, daß es auch möglich sen, daß eine Collekte mehr aufbringt als der Schaden erheischt. Wenn die Wachsamkeit der Landesregierung diesem nicht zuvorkommt, so ist es ein Mißbrauch welcher schädliche Folgen haben kann.

in der That eine ungleich vertheilte Last auf das Publikum, die mit dem Vermögen eines jeden Individuum nicht im gehörigen Verhältniß steht, gerade deswegen, weil ein jeder giebt was er will, und nicht, was er geben könnte. Man muß sie ansehen als eine Art von Austage, die oft wiederholt, und solchen mildthätigen Personen sehr zur Last gereicht, welche zu den Collekten reichlich bengetragen, unterdessen daß andere, ben weitem die grössere Anzahl, sich ihnen ganz oder zum Theil entzieshen, indem sie wenig oder gar nichts darreichen, wenn gleich ihre Vermögensumstände es ihnen gar wohl gestatten.

Ein aufmerksamer Beobachter wird überdem noch bemerken, daß in solchen Fällen der Arme, der Unbemittelte, derjenige welcher selbst kaum fremden Benstandes entbehren kann, verhältnismäßig mehr giebt, als der Bemittelte und Reiche. Jener erschöpft seine Kräfte, indem er von seinem Nothdürftigen bensteuret; unterdessen daß dieser genug gethan zu haben glaubt, wenn er einen geringen Theil seines Uebersusses mittheilt. Die Armuth ist hülfreicher als der Reichthum; eine Erscheinung welche denzienigen nicht befremden wird, welcher das menschliche Herz zu erforschen gesucht hat.

Und in der That wurde derjenige, welcher seinen ganzen Uebersluß an Liebeswerken verwendete, weniger thun, als der Tagelohner, der von seinem nothdurftigen den kleinsten Theil zur Gabe andietet. Dieß ist gleichwohl oft der Fall. Es wird also nicht eine gleiche Vertheisung eines zu ersețenden Schadens beobachtet, wenn man sich an mildthätige Herzen wendet. Die am wenigsten vermögende Classe von Wit-

burgern trägt alsdann die größte Laft.

Noch eine anderweitige Bemerkung giebt einen Beweis von der Ungulanglichkeit und Unzuläßigkeit dieses gebräuchlichen Mittels zur Entschädigung der durch Feuersbrünste verunglickten Einwohner. Es verrath namlich eine Parthenlichkeit, die dem Anschein nach lobenswurdia, in ihren Burkungen aber ungerecht ift. Die Unterftugung welche durch Collekten ben niedern Classen von Einwohnern gewähret wird, fen welche sie wolle, so ist weltkundig, daß Personen von hohern Ordnungen fich ihrer nie gu erfreuen haben. Tene Sauseigenthumer welche nicht zu der durftigen Classe gerechnet werden, (ob fie gleich nach den Berhaltniffen in welchen fie mit der burgerlichen Gesellschaft feben, wohl dazu gehörten) haben nie die Soffnung, daß die Landesherrliche Gnade ihnen jemals die Wohlthat einer Collette zugestehen werde, so groß auch ihr Bedürfniß senn mag. Ohne Zweifel ist es loblich und gerecht, daß die Fürsorge der Regierung sich vorzüglich in Unterstützung und Wiederaufhelfung der zahlreichern und unentbehrlichern Gattung von Unterthanen beweise, der es im gangen genommen febr an Sulfsmitteln fehlt. Muffen aber deswegen die von hohern Ordnungen ohne Ausnahme hulflos bleiben? Sind gleich ihre Vermogensumffande ansehnlicher, haben sie nicht dagegen auch in unfern gesellschaftlichen Einrichtungen gröffere Bedürfnisse? Kann die Zerstörung einer Wohnung sie nicht verhältnismäßig eben so wohl zu Grunde richten als jemanden aus den untern Standen? In gewisser Betrachtung ist der vom nie= drigen Stande ben einem solchen Unglücksfall weniger zu beklagen, als der von einem ho-Jenem bleibt fein Gewerb, und feine körperliche Arbeit, sollte er auch alles eingebußt haben: dieser hingegen hat felten diese Auskunft.

Um ben diesen Betrachtungen nicht långer zu verweilen, will ich nur anmerken, daß es einer weisen Landesregierung zum Ruhm gereichen wurde, wenn fie ein Mittel ausfindig machte, wodurch der Zustand aller Classen von Einwohnern in dieser Rudficht gleich gemacht wurde, weil doch jeder Stand in seiner Urt dem Staate aleich schänbar ift, und ebenfalls seine dringen-

den Bedürfniffe hat.

Die Errichtung einer Brand-Affekurang-Caffe wurde wahrscheinlich allen bemeldten Nachtheilen abhelfen. Sie wurde allen Sauseigenthumern (doch nur diesen, wie es die Absicht auch ift) zu fatten kommen, und noch überdem einem jeden im Berhaltniß seines Bermogens und Standes. Die Ersebung eines Brandschadens wurde nicht mehr eine ungleich vertheilte Laft fenn, weil nur derjenige fich ihr zu unterwerfen håtte, der als Hauseigenthümer eine Wohnung zu verliehren hat, und dieses vermittelst
einer Bensteuer welche mit seinem Besithum
im vollkommensten Sbenmaasse stehet, als ein Unterpsand für die Entschädigung des bestimmten Werthes desselbigen. Endlich würde die Ersetzung eines Schadens nicht mehr zweiselhaft,
sondern ausgemacht gewiß senn, und jeder Sigenthümer der seine Wohnung wollte versichern
lassen, könnte eben so zuverläßig auf Schadloshaltung rechnen, als es gewiß ist, daß er seine
Bensteuer entrichtet, eine Schadloshaltung welche genan dem Werthe entspräche, sür welchen
er sein Besitzthüm hätte versichern lassen.

Soll also den Brandbeschädigten ohne Unterschied hinreichende und gewisse Sulfe geleistet werden, so scheint eine Affekurang : Casse das= jenige Mittel zu senn, welches an die Stelle aller andern bisher üblichen Unstalten geset werden mußte. Aber auffer dieser allgemeinen Uebersicht ift nunmehr nothig die Scheidungslinie zu ziehen zwischen den Kallen wo eine solche Anstalt dem Lande vortheilhaft, und denen wo sie wegen gewisser Umstande dem gemeinen Besten nachtheilig senn machte. Es ift also die Frage, unter welchen Voraussenungen und Bedingungen sie statt haben kann. Ift es etwa hinlanglich allen Sauseigenthumern ein Mittel anzuzeigen, ihre Wohnungen versichern zu laffen, gegen eine bestimmte Gebuhr auf einen bestimmten Zeitraum, 4. B. ein Jahr, fo daß sie vermittelst dieser Gebuhr die vollige Gewißheit hatten, nach jedem Brandschaden für ihren Verlust entschädiget zu werden, so lange sie fortführen, die Gebühr zu erlegen? Dieses scheint sehr annehmlich zu senn. Und dennoch wurde der Endzweck diefer Unstalt verfehlt werben, wenn jene jahrlich zu entrichtende Gebuhr auffer dem Verhaltniß mit der Wahrscheinlichteit ftunde, daß das Unglud auch nicht zutreffen tonne; wenn die Summe diefer Gebuhr nach Verlauf einiger Jahren, (sollte es auch nur nach achtzig oder hundert Jahren senn) dem Werthe bes zu versichernden Guthes gleich fame, und endlich wenn fie dem Steurenden ben jedesmaliger Erlegung auch nur im geringsten laftig fiele.

Ware hingegen diese jährliche Gebühr mäßig für den dürstigsten Hauseigenthümer, und unmerklich für den Bemittelten; wäre sie weniger beträchtlich als die Bensteuer, welche von mildethätigen Herzen jährlich in die Collekten gelegt werden, ohne dasür einen Vortheil zu erwarten; kurz würde der Berth eines Guthes durch diesen jährlich wiederholten Bentrag erst nach zehn oder fünfzehn Jahrhunderten verschlungen, und bliebe dennoch die zuverläßigste Gewißheit, daß jeder Hauseigenthümer sür jeden Brandschaden, so oft er ihn auch tressen möchte, entschädiget werden würde; — so scheinet es, daß unter diesen Bedingungen wohl schwerlich einer solchen Beranskaltung ein übers

wiegender Nußen abgesprochen werden könne, es sen in welchem Land es wolle. Sie scheint alle Vortheile anzubieten, welche man vernünftigerweise erwarten darf, und kaum wäre es ein Gegenstand der Untersuchung, ob sie auch wohl einem Lande nicht zuträglich senn möchte, wegen besonderer Verfassung, lokaler Umstände, Hilfsmittel und Vedürfnisse, um welcher willen jede andere noch so fürtreslich ausgedachte Einrichtung mancherlen Einschränkungen untersworfen ist.

Ich fuge zu den angeführten Voraussehungen noch eine hingu, die zufolge obiger Bemerkungen über Affekuranzeassen überhaupt, einen paradoren Satzu enthalten scheint: daß namlich die Vortheile ben einer solchen Anstalt noch betrachtlicher senn wurden, wenn die Caffe selbst, ohne im geringsten die Vortheile der Benftenrenden zu schmalern, keinem Rifto ausgesest, d. h. wenn fie ihres Unternehmens eben fo gewiß ware als diejenigen, beren Bestungen fie verburgt. Es steht dahin, ob eine Anstalt die= fer Art unter die möglichen Dinge gehört, oder ob sie zu jenen Chimaren gezählt werden muß, welche die Einbildungskraft ergoben, an deren Ansführbarkeit man aber auf immer verzweifeln muß. Bielleicht aber hat dennoch diese Idee, ohngeachtet ihres chimarischen Unscheines, mehr Grund der möglichen Ausführung als man vermuthen mochte. Die Folge dieser Untersuchung wird bavon urtheilen laffen.

Ven den gewöhnlichen Affekuranzcassen darf man wohl nicht erwarten, vorbenannte Bedinsgungen jemals erfüllet zu sehen, nicht einmal ihnen von weitem nahe zu kommen. Vermuthslich wäre es unmöglich, ihnen die gehörige Einsrichtung zu diesem Zweck zu geben, und es ist der Mühe werth dieses näher zu untersuchen.

Es ist nicht leicht die Grundlage zu sinden, auf welcher der gegenseitige Vertrag zwischen Asseluranten und Asselurirten beruhen muß, wegen der Ungewisheit und des Risto der erstern. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung scheint sich übrigens nicht nach den Grundsäten einer strengen Gerechtigkeit, und dem genauen Vershältniß zwischen dem zu hossenden Vortheil und dem dagegen zu entrichtenden Opfer, zu bequemen.

Eben so schwer ist es, entgegengesettes Interesse zu vereinbaren. Die Asseturirten möchten die Sicherheit ihres Eigenthums durch die mässigste Gebühr erkausen. Die Asseturanten dörsten sicht sogleich des Eigennutes oder unerlandter Gewinnsucht beschuldiget werden, wenn sie dieser Zumuthung nicht so willig Gehör geben. Sie müssen als sehr möglich voraussehen, das der Schaden, sür welchen sie haften, sich vervielsältigen könne. Und in diesem Fall könnte sich ihr Fond auf einmal erschöpfen. Ja ihr ganzes Vermögen sieht auf dem Spiel. Gegen diesen Unfall müssen sieh zu wassen suchen, und daher ihren Vortheil benutzen, so lange

das Glud sie verschont, um einen harten Stoß aushalten zu können. Ihr Ueberschuß, so beträchtlich er auch senn mag, kann in einem Au-

genblick verschlungen werden.

Der Affekurirte befindet fich in diefer Rucks ficht in einer ganz verschiednen Lage, so bald feine Gebühr bestimmt ift. Unbeforgt über das, was dem versicherten Guthe begegnen mag, scheint es sich sogar für die Sache seiner Affeturanten interefiren gu muffen, beren Berluft, als folcher betrachtet, ihm keinen Vortheil gewähret. Auch ohne denselben wurde seine Lage dieselbige gewesen senn: sein Wohlsenn erhält durch ihn keinen Zuwachs: er sieht ihn nur als den Schild an, der ihn deckt. Er hat nicht, wie ben andern Verträgen, Urfache zu wunschen, die Bedingungen des Vertrags erfüllt au Das hiesse anderer Unglud wünschen, ohne daben im geringsten interefirt zu fenn *). Er hoffet vielmehr, daß die Affekuranten fich nie in dieser Nothwendigkeit befinden mogen.

Noch mehr: wenn eine Affekuranzgesellschaft in kurzer Zeit häufigen Verlust erleiden sollte, (wel-

^{*)} Man bemerkt leicht, daß ich hier die stillschweigende Voraussezung mache, ein Hausbesitzer habe den völligen Werth seines Hauses versichern lassen können, wozu sich seine Assesungeasse versichen wird. Wenn nun aber im Fall eines Unglücks ein Theil des Verlustes noch auf dem Sigenthümer haftet, so ist er wirklich für seine Assesungen interesirt, wenn ihm die bedungene Gebühr auch noch so lästig fallen sollte.

(welches fehr moglich ift, und die Wahrschein: lichkeitsrechnung eines Fehlschlusses überführt) fo wird fie fich endlich in der unangenehmen Lage befinden, ihr Bersprechen nicht erfullen zu In diesem Fall muß der Benfteurende konnen. dasjenige, was er bis dahin an Premien entrichtet hat, als mahren Verluft rechnen. Wenn er übrigens ju benen gehorte, beren Befigungen verungludt waren, und wenn diefer Unfall den Banquerott zum Theil verursacht hatte, als denn ware sein Verlust doppelt. Es ift ihm daher fehr daran gelegen, diesem Unglud der Casse so viel an ihm liegt, zuvorzukommen, indem er fich zu einer beträchtlichen Benfteuer verfteht, von welcher seine eigene Sicherheit großtentheils abhångt. 30 under migg uchangen och !!

In den gewöhnlichen Anstalten dieser Art, streht also alles dahin, den Asseturanten einen ansehnlichen Gewinn zu versichern, zum Nachteil des Asseturirten. Wie sollte man es ihnen auch zum Geses machen, sich die Besorgnisse der Besiser ben annähernder Gesahr nicht zu Nuse zu machen? obgleich nach den Grundsäsen einer klugen Staatsverwaltung verhindert werden muß, daß eine kleine Anzahl Individuen sich nicht auf Kosten der größern Menge bereichern.

Würde also seine Brand : Affekuranz : Casse nach dem gewöhnlichen Muster eingerichtet, so steht zu befürchten, daß es sehr schwer, wo nicht unmöglich sen, jenen Fehlern vorzubeusgen. Besonders ist zu erwarten, daß die jähr-

lich fällige Gebühr nicht im gehörigen Verhältkiß mit dent Vortheil senn werde, welcher dem Affektirirten daraus zuwächsen soll, wenn sie es auch mit seinem Vermögen senn sollte. Ich will mich erklärenza

Gefeht greim Eigenthumer haben ben Berth feines Sanfes für eine jahrliche Gebühr von ein Procent versichern lassen, so daß folglich dies fer Werth in bundert Jahren an Affekurang-Gebuhben drang gienge. Gefent ferner, daß nach hindert Jahren die Wohnung in Flams men aufgienge, so ertruge in diesem Fall ber Steuvende den gangen Berluft, nur mit dem Unterschiede daß er ihn zum voraus nach und nach erfest hatte. Es wurde für ihn das namliche gewesen senn, wenn er alle Jahre einen Theil feiner Gintunfte ben Geite gelegt hatte, mit bem Borbehalt , diese Gumme nicht anders als im Ralle eines Unglud's anzugreifen. Truge sich dieses Unglick erst nach zwenhundert Jahren ju, fo hatte der Gigenthumer den Werth feines Guthes ein ganges mahl eingebußt, anstatt bag er fich die Erhaltung deffelben zu versichern gedachte. Ware die Premie 2 pr. C. w würden bemeldte Falle nach 50 und 100 Jahren fatt finden. *)

^{*)} Ich gedenke hier nicht der Zinsen, welche diese nach und nach entrichtete Benfteuer eingebracht hatte, die für den Alfekurirten verlohren geben, aber der Alfekustangesellschaft sehr zu statten kommen. Nach einer

Ohne diese Bemerkungen, welche gleichwohl nichts weniger als willführliche Voransehung, zum Grunde haben, weiter zu verfolgen, wird niemand in Abrede sehn, daß es einen Zeitpunkt gebe, oder eine gewisse Anzahl von Jahren, nach Maaßgabe des Vetrags der Asseluranzgebühren, nach deren Verlauf eine Vrand Asseluranz Easse sich im Vesig eines Capitals, als Ertrags aller eingehobenen Premien, sehen würsde, welches dem Werthe aller bis zu diesem Zeitpunkt versicherten Güter bennahe gleichkommen müßte. *) Da dieses nun durch die allmählige Anhäusung der Premie sast unfehlbar einst einstressen muß, so sollte man doch wenigstens dies

strengen Berechnung ist dieß allerdings nach einer Reihe von Jahren ein Gegenstand von Wichtigkeit. Wenn alle Jahr ein Thaler auf die Seite gelegt und immer verzinset wurde, so daß man auch die Zinsen von den Zinsen dazu schlüge (zusammengesentes Interesse) so machte dieses in hundert Jahren eine Summe von 2740 Thir, und nach zwenhundert Jahren mehr als 360,000 Thir, und nach zwenhundert Jahren mehr als 360,000 Thir. Nimmt man nur die Hälfte ober das Viertheil eines Chalers unter den nämlichen Gedingungen, so bekäme man nach gedachten Zeiträumen verhältnismäßige Summen.

Diervon mußte man frenlich den Berlust abziehen, den die Casse in der Zwischenzeit erlitten haben mochte. Aber ben einer großen Anjahl Bensteurenden wurde er wahrscheinlich nur geringe senn, und überdem hatten ihn vielleicht die Zinsen schon zum Cheil vergütet, wenn nur die Affesuranzonnpagnie nicht gleich anfangs beträchtliche Zahlungen zu leisten gebabt hatte.

sen Zeitpunkt so weit als möglich hinauszusetzen suchen, wenn es etwa nicht möglich wäre die

Anstalt anders einzurichten.

Gleichwohl darf man hieraus nicht geradezu schliessen daß eine Premie von 1, ½, ¼ pr. C. Wucher sen, oder daß sie gleich zu Unfange ausfer dem Verhaltnif mit den Absichten der Benfeurenden fiehe. Dieß kommt auf Umftande Rur so viel folgt daraus, daß eine Landesregierung hieben nicht gleichgultig senn kann. Man mußte fich daber in genaue Berechnungen einlassen, nicht nur zu Anfange die Premie gehörig zu bestimmen sondern sie auch mit der Zeit berabzusenen, je nachdem die Caffe in Aufnahme gekommen ware. Der Zweck der Unstalt, der einzige, von welchem man sich einen allgemeinen Ruten versprechen darf, ift dieser, daß die Gebühr den Bensteurenden so wenig als möglich laftig falle , ohne im Beringften die Sicherheit , auf welche fte abzielt, zu vermindern. Alle Sanseigenthumer ohne Ausnahme muffen fie ohne Unbequemlichkeit ertragen konnen, und eine Affekuranzgesellschaft muß fich weder bereichern, noch auch in Gefahr kommen ju Grunde ju geben. Bu groffe Sparsamteit von Seiten der Affekurirten wurde ihre eigne Sicherheit untergraben.

Ein Mittel, um zu einer solchen maßigen Premie zu gelangen, ist ohne Zweifel dieses, daß man eine sehr beträchtliche Anzahl Eigenthümer zu dieser Bensteuer vermöge. Alsdann wird sich, wie schon angemerkt worden, die Wahrscheinlichkeit des Verlursts der Case, in Vergleichung mit ihrem Gewinn vermindern, und die Premie kann folglich auch niedriger angesetst werden. Es sen die gange Masse der zu versichernden Gegenstände welche sie wolle, so bald sie in eine groffe Menge Theile abgetheilet wird, welche zwar alle der nämlichen allgemeis nen Wahrscheinlichkeit untergeordnet find, deren jeder aber es besonders für sich, und unabhängig von allen andern ift, so wird die Gefahr für das Ganze unendlich kleiner, als wenn diese Masse nur ein en Gegenstand ausmachte, welcher unter einer gleichen Wahrscheinlichkeit ftunde. Diese Wahrheit ift einleuchtend, und ohne daß ich nothig hatte, nach den angenommenen Regeln der Bahrscheinlichkeisrech nung muhfam aussindig zu machen, nach welchem Verhaltniß mit der Angahl der Theile die Gefahr kleiner wird, kann jedermann zugeben daß eine Affekuranzcasse verhaltnismäßig we= niger Riffto habe wenn sie 20000 Sauser versichert haben wird, als wenn sie nur 1000 versichert hatte. (In benden dieser Falle wurde man den Werth der Maffe nach einem gleichen mittlern Anschlag fur jedes Saus erforschen, um ein bestimmtes Resultat zu haben, worans alsdann das Berhaltnif zwischen Berluft und Bewinn ohngefähr zu ersehen ware. Je nachdem aber der Gewinn steigt, je nachdem kann die Premie fallen.)

Aus dem hier angesührten wird sich nun die Folgerung ziehen laffen, nach welcher sich voraussehen läßt, in welchem Fall eine Affekurangcaffe wider Brandschaden gulafig fenn mochte; diefer Fall ift, wenn ein ganzes Land von einem gewissen Umfang sich mit einer Affekuranzgefell. schaft vergleichen wollte. Gin folder Bergleich wurde wahrscheinlich der Caffe einen hinlangliden Gewinn hoffen laffen, um dem Rifito, welches sie übernahme, die Waage zu halten, und dann wurde auch die Premie fur die Gigenthumer, im allgemeinen so wie für jeden insbesondere, erträglich werden. Folgt man der namlichen Analogie, so wird man ferner schlieffen, daß in dieser Rudficht weitlauftige und bevölkerte Staaten vor mittelmäßigen einen Vorzug haben werden.

Dieß sind die Voraussetzungen, unter welchen eine Landesregierung die Erlaubniß zur Errichtung einer Assekuranzgesellschaft ertheilen könnte, falls sich kein dienlicheres Mittel sinden sollte, den nämlichen Zweck zu erreichen.

Ware es aber nicht möglich, diesen Endzweck unter den vortheilhaftesten, oder für die Bensteurenden am wenigsten lästigen Bedingungen zu erreichen, ohne eine Gesellschaft von Entrepreneurs zu Mittelpersonen zu has ben, deren personliches Interesse leicht das Insteresse des Publikuns überwiegen möchte; denen man keine strengen Bedingungen vorschreiben könnte; und denen man wenigstens einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß zugestehen mußte, theils als Lohn ihrer Arbeit, theils damit sie ihr Capital auf eine erlaubtelbeise benußen mochten?

Könnte vielleicht der Staat selbst die Stelle einer solchen Gesellschaft vertreten, indem er allen seinen Unterthanen für die Sicherheit ihrer Wohnungen Bürge würde, gegen eine gehörige Gebühr von Seiten der Eigenthümer? Wenigkens liese sich mit gutem Grunde erwarten, daß der Staat, als natürlicher Beschüßer seiner Glieder, nur das allgemeine Beste sich zum Augenmerk seinen würde. Alles würde alsdanz zum größten möglichen Vortheil aller Unterthanen ohne Ausnahme berechnet werden, und der Staat würde keine andere Belohnung suchen als diesenige, welche Wohlthun begleitet.

Dieser Vorschlag verspricht in der That auf den ersten Anblick sehr großen Ruken, und verdient allerdings in Erwegung gezogen zu werden. Gleichwohl unterstehe ich mich ihm einen andern an die Seite zu seken, der an Zuläßigsteit, leichter Ausführung, und Rüklichkeit ihn noch zu übertreffen scheint: einen Plan zu einer Vrand Asseluranz Casse dem die bisherigen Bemerkungen als Einseitung dienen können, und den ich nicht länger anstehen will meinen Lesern

bekannt zu machen.

Vergesellschaftung aller Sauseigenthüs mer eines ganzen Landes, in der Absicht, sich gegenseitig ihre Wohnungen zu vers sichern, und sich in Solidum, d. h. nach Maaßgabe des Werthes sür welchen ein ieder die seinige versichert haben will, zu einer Schadloshaltung derjenigen anheischig zu machen, deren Säuser ein Raub der Flammen geworden seyn möchten, ebenfalls nach Maaßgabe des Werthes, für welchen diese Säuser in der allgemeinen Bürgschaft versichert seyn werden. — Diese Idee zu entwickeln, und alles was zu ihrer Erläuterung dienen kann, darzustellen, dazu ist die Folge dieser Abhandlung bestimmt.

Alles in der Natur wird durch beständige, aber einfache Gesetze bewürkt. Die Grundsätz, nach welchen Entwürse, welche im Wirkungstreise der Individuen sowohl als ganzer Gesellschaften liegen, eingerichtet werden müssen, diese Grundsätze können mit den ersten Gesetzen der Physik und besonders der Mechanik verglichen werden. Der Weise nimmt in seinen Handlun-

gen die Ratur zum Mufter.

Vereinigung und Zusammenstimmung mehrerer Kräfte, ihre gehörige Richtung, und ihre zweckmäßigen Modistationen, dieß sind die Mittel, durch welche die Natur die größten und zweckmäßigsten Würkungen hervorbringt.

Je mehr Krafte sich vereinigen, desto leichter wird eine Last fort bewegt. Eben so wird ein Schaden leicht ersett, wenn eine grosse Anzahl Individuen dazu ihren Bentrag liesern. Je beträchtlicher diese Anzahl ist, desto geringer

wird der Bentrag eines jeden senn dürsen. In Angelegenheiten öffentlicher Verwaltung wird noch darauf Rücksicht genommen, das ein jeder nur nach Maaßgabe seiner Kräfte beschweret wird.

Dasjenige, was den Erfolg eines Unternehmens schwächt oder aushält, kann mit einer meschanischen Kraft verglichen werden, welche mit den übrigen bewegenden Kräften in einer mehr oder weniger entgegengesepten Richtung ist. Dasjenige, was ben Verwaltung irgend einer Angelegenheit Unkosten verursacht, beschränkt die Würkung eines Unternehmens, und hält sie wohl gar auf. Dieses Hinderniß muß aus dem Wege geräumt werden, wenn man zu seinem

Zwed gelangen will.

Usseturanzcassen unter der Verwaltung von Entrepreneurs haben, wie schon oben gezeigt wurde, das sehlerhafte, daß das Interesse dies ser sich mit dem Interesse des Publikums (welches gleichwohl das Hauptaugenmerk senn sollte) in einer entgegengesenten Richtung besindet, indem den Assekuranten wenigstens ein gewisser nicht unbeträchtlicher Prosit gestattet werden muß. Eine weise väterliche Landesregierung muß diese Verminderung der Wirkung zu einem heilsamen Endzweck ungern sehen, (zumahl da sie nicht allein schwer zu schähen, und noch schwerer zu verhindern ist, sondern auch, weil sie größtentheils aus willsührlichen Bestimmungen entsteht.) Mit Wohlgesallen würde sie daher

eine Anstalt befordern, welche von diesen Fehtern fren, deren Resultat unter jeden gegebenen Umständen, ohne die geringste Willtubr, bestimmbar mare, und ben welchen Untosten wo nicht ganzlich vermieden, doch beträchtlich vermindert wurden. Schon das ware ein Vortheil, wenn man allen unnothigen Aufwand, jedes Opfer, welches nicht von irgend einem Nuten aufgewogen wurde, unter jeden Umffanden genan vorher feben konnte. Denn auf diese Weise wurde eine Unftalt jun gemeinen Beften auf einer fichern Grundlage ausgeführt, und jedem Migbrauch, der sich sonft einschleichen mochte, vorgebeugt werben. Dann hatte man nicht zu befürchten, daß Privatinteresse das allgemeine Intereffe veruntreuen mochte.

Bewegende Krafte, wenn se in Würksamkeit gesett sind, mussen Modisicationen zulassen. Zede Unternehmung, welche fortdaurende Würkungen hervorzubringen bestimmt ist, sollte mit Mitteln versehen senn, welche auch diese Eigenschaft hatten. Die Würkung muß weder ungewiß, oder unbestimmt, in Kückscht auf die bewegende Urkraft, noch auch unveränderlich dieselbige senn, so daß man nicht im Stande wäre
sie nach Gutbesinden, und den Umständen gemäß zu beschleunigen oder zu verzögern.

Die bisher errichteten Affekuranz-Cassen lassen allerdings einen Unterschied zu, in Bestimmung der Assekuranzgebühr, je nachdem die Gesfahr in jedem einzelnen Fall gröffer oder gerin-

ger ist. Diese Gefahr aber ist einerseits nur wahrscheinlich, und der Bensteurende versteht sich zu einer größern oder geringern Gebühr, nach Maaßgabe dieser Wahrscheinlichkeit. *)

Anderseits wird sich die Summe aller Gebuhren selten, und nur als von ungefehr mit dem würklichen Verluft der Compagnie in einem wichtigen Ebenmaaß befinden. Wenn ein versichertes Guth, (ein Haus) kurz nach bem eingegangenen Bertrag ju Schaden fommt, fo ist dieser Verlurft ausser dem Verhältniß mit dem kleinen Gewinn der Affekuranten. Wenn hingegen diefer Fall sich erst lange nachher ereugnet, fo ertragt ber Benfteurende ben Berlurft. Ferner, wenn ben einer beträchtlichen Anzahl Affekurangen es fich finden follte daß wenig oder gar kein Verlurft eintrate, so machte die Caffe einen ungeheuren Gewinn. Wenn hingegen die Caffe vielfaltigen Schaden ju erfeten hatte, ehe sie ihr Capital ohngefehr verdoppelt hatte, fo wurde fie vielleicht den Bertrag nicht halten konnen. Man fieht hieraus, daß es Zufälligkeiten giebt, welche auf keine Weise zu berechnen find, und welche in den gewohnlichen Affekurang = Caffen keine Modifika= tionen zulassen.

Es wurde zwar oben angemerkt, daß Gebau-

^{*)} Zuweilen ift die Gefahr bloß eingebildet, 3. B. ben einem Schiff, von welchem man keine Machricht hat, und welches fich gleichwohl in keiner Gefahr befinden mage

de auf festem Boden frenlich keinem verschiedenen und veranderlichen Rifito ausgesett fenen. Demohngeachtet feht zu erwarten, daß die Affekuranten fich das Recht vorbehalten werden, über ben Grad der Gefahr, nach Maafgabe der Lage und anderer Umstände, zu urtheilen, und darnach die Bedingungen des Vertrags vorzuschreiben. Der Bensteurende ift gezwungen sich diesem zu unterwerfen, wenn er nicht das Rifte auf fich behalten will. Wie wird man im Stande fenn für jede Verschiedenheit in den Umftanden folche Berschiedenheiten und Ubanderungen in der Premie anzugeben, welche genan diesen angemeffen waren, fo dag die Regeln der genauesten Billigkeit beobachtet wurben , und der Erfolg jederzeit den Boraussekungen entspräche? Wie will man es einrichten, daß die Burtung in Rudficht auf den Endzweck welchen man sich vorsette, weder zu groß noch zu klein ausfalle? — hier ift das Mittel.

Wenn eine Affekuranz : Casse die Premie oder Asseturanzgebühr für jeden Interessanten erst dann bestimmte, wenn sie einen würklich sich ereugneten Verlurst zu ersetzen hätte; wenn alstann dieser bekannte Verlurst über alle Interessanten vertheilet würde, so daß die Summe aller ihrer Venträge gerade dem Verlurst gleich kame: so scheint es als wenn eine solche Einrichtung jeder andern Veranstaltung zum nämlichen Zweck vorzuziehen sen, wegen des wichtigen und bestimmten Verhältnisses zwischen

Schaden und Vortheil auf benden Seiten, und wegen der Bequemlichkeit, alles nach Erforderniß der Umstände ordnen zu können. Alsdenn wäre frenlich die Premie veränderlich, aber doch nie willkührlich, sondern von würklichen Thatsachen bestimmt. — Ich mache nunmehr die Answendung dieser Grundbegrisse auf den Entwurf einer Brand Alsseluranz Sasse, welche sich in mancher Rücksicht von den gewöhnlichen untersscheidet.

Ich nehme an daß eine gewisse Anzahl Eigenthumer ihre Sanser unter sich, alle für einen, und einer für alle, gegen Brandschaden verfichern, und für allen Verlurft diefer Urt haften wollten. Heder Verluft wird also von allen Interessenten getragen, aber nicht von einem jeden zu gleichem Antheil *), sondern wach Maafgabe des Vortheils, welcher einem jeden aus dieser Berburgung zuwächst, in dem fie ihm die Schadloshaltung für den Verlurft seines Eigenthums verheift, welches felbft einen bestimmten Werth hat. Es ist also der würkliche Werth eines Hauses, oder, welches hier einerlen ift, derjenige Werth deffelben, für welchen der Eigenthumer unterzeichnen will, welcher ihm einen Theil der Last auflegt, mit dieser den Bortheil bestimmt bessen er theilhaftig werden kann oder will.

Intereffenten bivibirten Betrags bes Schadens.

Die Gebühr eines jeden Vensteurenden ist nicht mehr willführlich, weil sie einerseits mit dem Werth für welchen ein jeder unterzeichnet hat im Verhältniß steht, und anderseits nicht nach Wahrscheinlichkeit einer künstigen zufällisgen Begebenheit, sondern nach dem Vetrag eines würklich eingetroffenen Schadens bestimmt wird. Ist dieser Schade geschäpt, und kennet man die Summe aller versicherten Güther, so ist die Vertheilung des Ersapes leicht. Jeder kann den Antheil der auf ihn fällt durch die einfache Regel de tri, nach dem Werth für welchen er sein Eigenthum in der allgemeinen Verbürgung angegeben hat, bestimmen. *)

Das Machtheitige welches hieraus für wenig zahlreiche Gesellschaften gewiß entstehen würde, wird immer unbeträchtlicher, und verschwindet endlich ganz, je nachdem die Anzahl der Berbürsgenden größer wird. Frenlich wird alsdann der ganze Vetrag des Verlurstes (nach Wahrsscheinlichkeit) auch größer senn, aber doch nicht nach Maaßgabe jener vermehrten Anzahl der Interessanten. Es ist nicht nothig, um dieses zu beweisen, die Formeln der Wahrscheinlichs keitsrechnung zu Hulfe zu nehmen. Ein leichtes. Verswiel wird die Sache deutlich machen.

Befest nur jehn Eigenthumer vergefellschaf

^{*)} Meine Benfteuer verhalt sich zum versicherten Werth meines Hauses, wie der zu ersende Schaben zu dem Werthe aller versicherten Häuser.

teten fich, um ihre Saufer unter einander zu versichern. Es ift der Fall möglich (und jeder= mann giebt diese Möglichkeit zu) daß unter zehn Baufer eins, zwen, oder gar funf in einem ges wissen Zeitraum, (ein Jahr 3. B.) in Feuer aufgehen, welches also einen Ersas nothwendig machte, der mehr oder weniger dem Zehntheil, bem Fünftheil, oder gar der Salfte bes Werthes dieser gehn versicherten Sauser nabe kame: eine fehr lästige Verbindlichkeit für diejenigen welche verschont geblieben waren. Aber in einer Vergesellschaftung von 1000 Eigenthumern ift es auf alle Falle weniger wahrscheinlich daß bas Zehntheil, das Fünftheil, oder die Salfte der versicherten Sauser ein Raub der Flammen werden sollten; noch weniger unter zwanzig tausend, noch weit weniger unter fünfzig oder sechzig tausend. Der menschliche Verstand vermag nicht anders zu urtheilen, sollte er auch nur die bloffe Erfahrung ju Rathe ziehen.

Rimmt man eine sehr grosse Anzahl verbürsgender Eigenthümer an, so werden das Risko und der würkliche Verlurst ohne Vergleichung geringer, als ben einer kleinen Anzahl. Der grössere Vortheil besindet sich augenscheinlich auf der Seite der grössern Anzahl, und eine solche Veranstaltung würde ihrer möglichen Vollkomsmenheit nahe kommen, wenn sie in einem weitzläusigen Staat eingesührt würde. Dann würde frenlich ihre Anordnung und Verwaltung verswickelter werden, obgleich man auch wohl das wickelter werden, obgleich man auch wohl das

mit zu Stande kame. Es scheint indessen daß eine Vergesellschaftung von 50 bis 60 tausend Hauseigenthumer die gewünschte Würkung her-

vorbringen fonne.

Diese Voranssetzung mochte vielleicht auf den Canton Bern anwendbar fenn. Wenn man in demselbigen eine Volksmenge von 400,000. Geelen annimmt, und für 6 Personen eine Wohnung rechnet, fo wird die Zahl der Wohnungen sich auf 66000 belaufen. Rechnet man für jede 11. Personen zwen Wohnungen, welches der Wahrheit vielleicht naher kommt, so erge= ben sich 72000. Indessen man die Vortheile eines Vorschlags darthun will, so ist es der Klugheit gemäß, nur seine kleinste wahrscheinliche Würkung in Anschlag zu bringen. Ift Ueberschuß da, so wird die Ausbarkeit desselben desto mehr bewähret senn. Die Landesregierung kann übrigens von dieser Sache genaue Wissenschaft haben, und es hangt von ihr ab sich hin= långlich davon zu unterrichten, wenn ihr daran gelegen ift.

Es ist jedoch nicht geradezu von Wichtigkeit die Anzahl der Gebände in einem Lande, und folglich die der Interessenten genau zu wissen, sondern vielmehr auf der einten Seite, die Tostalsumme des Werthes, für welchen alle Gesbände unter der allgemeinen Verbürgung begriffen sind, und auf der andern, den Vetrag des Schadens welcher in einem Jahre sich erengnet haben wird, und welcher auf jene Totalsumme

vertheilt werden foll. Die Kenntniß dieser benden Punkte ift ein Haupterforderniß, denn nach ihnen wird die Affekuranzgebühr bestimmt, welche jeder Interessent jährlich zu entrichten haben wird, in genauem Berhaltniß mit feinem Bermogen, d. i. mit dem Werthe feiner Wohnung

für welchen er unterzeichnet hat.

Die Masse, oder Totalsumme des versicherten Werthes aller Wohnungen des ganzen Landes, kann auf teine Weise als nur durch wurkliche Schätzung erkannt werden, zumahl wenn jener Werth von der Willfuhr der Eigenthumer abhangen foll. Sierben muß man aber wiederum bemerken, daß es für den Endzweck den man sich vorsett, hier gar nicht nothig ist den eis gentlichen Werth aller Sauser zu wissen, fondern nur eine gewisse Totalsumme, durch welche der von den Eigenthumern willführlich angegebene Werth vorgestellet wird. 1991 (Es versteht sich, daß diese Willführ sich nicht uber den wahren Werth einer Bestung hinaus er strecke.)

^{*)} Dieg hat in der Theorie, von welcher hier allein die Rede ift, feine vollige Richtigfeit. Allein in ber Musfubrung muß mit der Schabung des murflichen Werthes der Anfang gemacht werden, wie fich nachstens get gen wird. Nach diefer Kenntnig fann erft die Bulagig. feit der Unftalt in einem Lande mit Gewiffeit beurtheilet werden. Nach ihr wird man auch die Eigenthumer verhindern, daß sie ihre Saufer nicht über ihren mabren Werth verfichern laffen, welches eine Sauptbedinad war a fee is with a new gung ift.

Diese Summe stellet einen Fond oder Capital vor, welches für alle Brandschäden haftet. Sie kann weit unter dem wahren Werth der Gebäude senn, aber alsdann bürgt sie auch nicht

fur den gangen Schaden. *)

Das Verhältniß also zwischen der Ausgabe der Casse und dem würklichen Schaden wird impmer demjenigen gleich senn, welches zwischen dem versicherten Werth der Häuser, und ihrem wahren Werth statt sindet: und die Premie welche jeder Interessent zu entrichten hat, wird sich zu seiner Angabe verhalten, wie der zu vergüstende Schaden mit der ganzen Masse aller Angaben. (s. oben.) Auf diese Weise wird die Geschühr nicht nur nach der genauesten Villigkeit, sondern auch als eine frenwillige Versteuer eines zeden Eigenthümers bestimmt.

Alle Hausbesitzer des Cantons werden daher eingeladen werden diese Vergesellschaftung zu erzichten, und sich gegenseitig ihre Häuser wider Vrandschaden zu versichern. Es wird einem jeden fren stehen seine Vesitzung nach einem dem würklichen Werthe derselben mehr oder weniger nahe kommenden, unter diese Verbürgung zu bringen. In dem einen Fall wird die Gebühr, welche von ihm gesordert werden möchs

Des Werthes ihre Hauser unterzeichnet hatten, so wurde im Fall einer Feuersbrunft die Casse sie auch nur für den dritten Theil ihres Verlurstes schadlos halten.

te, beträchtlicher senn, allein er wird auch für einen beträchtlichen Theil seines Verlurstes der ihn betreffen möchte, schadlos gehalten. Im andern Fall wird er weniger bensteuren, aber ihm wird auch ein geringer Theil seines Verlursstes ersest. Hier ist also vollkommenes Gleichsgewicht zwischen Vortheil und Nachtheil, sowohl auf Seiten der allgemeinen Case, als auch

auf Seiten eines jeden Intereffenten.

Gefett alfo, daß anfangs, wenn die Eigenthumer aus Mangel des Vertrauens und Ginficht in die wahre Beschaffenheit dieser Unstalt sich noch wenig geneigt fühlten ihr Benfall zu geben, die Angabe aller Sauser des Cantons, als Maffe betrachtet, nur den dritten Theil ihres wahren Werthes ausmachen follten, fo wurde man doch nichts desto weniger eine wichtige Uebersicht von dem haben, was die Unstalt leis ften konnte, weil alsdann, wie schon angemerkt ist, ihr auch nur das Drittheil des ereugneten Schadens zur Laft fiele, und die zwen übrigen Drittheile noch auf die Eigenthumer hafteten, welche ihre Saufer nicht für einen hohern Werth hatten versichern lassen wollen. Die erste Ungabe dieses Drittheis wurde sogleich das ganze Resultat geben: Die Unstalt ware sogleich in ihrer ganzen Kraft, und welche Vermehrung in den Angaben fich auch ins funftige ergeben mochte, so konnte daraus weder Zunahme noch Abnahme in dem Vermogen der Caffe, wohl aber seine Vermehrung des allgemeinen Nupens ent-

2Benn etwa die jährliche Bensteuer oder Affefurang= Premie wenig betrachtlich fenn follte, (welches bald in Betrachtung kommen wird) so Aft nicht zu vermuthen , daß die Gigenthumer ihre Sauser unter ihrem Werth anschlagen 3m Gegentheil ftande zu befürchten, daß einige unter ihnen aus gewissen Absichten it ber denfelben hinausgehen mochten. muß hier einer Vorsicht erwähnt werden, welche zu wichtig ift, als daß man fie vernachläßigen dorfte; namlich genau darüber zu wachen, daß tein Eigenthumer feine Wohnung über ihren wahren Werth versichern lasse, obgleich einem jeden die Frenheit gelaffen wird, unter demselben zu Bleiben. Ohne diese Vorsicht wurde vielleicht Liff und Betrug bald Mittel finden die offentliche Treue und Glauben unverantwortlich für hintergeben. Die vorgeschlagene Unstalt soll nur ein sicheres Verwahrungsmittel wider Unglucksfälle der Individuum senn, welche jederzeit auf die Gesellschaft jurudwürken, ihre Ginrich-

Dier bestätiget sich der San, welcher im vorhergehenden nur gleichsam problematisch angegeben wurde, ob es nämlich möglich sen, eine Affeduranz-Casse so einzurichten, daß sie keinem Risiko ausgesent, sondern ihrer Sathe völlig gewiß sen, d. h. jederzeit so viel besitze als zur Vergütung eines Schadens, et sen noch so beträchtlich, ersorberlich ist, ohne den Vensteurenden eine unverhältnismäßige Gebühr abzuzwingen.

tung aber würde sehr fehlerhaft senn, wenn sied ein Mittel abgabe das Publikum zu übervorstheilen.

Sogar wird die Klugheit erheischen diese Vorficht noch weiter auszudehnen, so daß niemand fein Haus nach seinem völligen Werth, sondern nur jederzeit unter demselbigen wird versichern tonnen, (g. B. funf fechstheile deffelben, oder fonst irgend einen Theil, je nachdem die Landesherrschaft vorzuschreiben für gut finden wird. Die Absicht ben dieser Ginschrankung ift, den Eigenthümer zu vermögen aufmerksam zu senn in dem auf diese Weise Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit ihm ohnfehlbar nachtheilig senn werden, in wiefern ein Theil des Schadens im mer noch auf ihn haftet, auser dem Verlurst und der Beschädigung alles dessen, was sich an beweglichen Guthern in einer Wohnung befinden maa.

Jusolge der nämlichen Vorsicht wird noch für gut gefunden werden den ersten Anschlag eisnes Hauses in der Asseturanz-Casse, (im Fall daß er nach dem höchsten zu erlaubenden Werth angesett wäre) nicht auf immer unbedingt bestehen zu lassen, weil nach dem Lauf der Dinge der Werth eines Gebäudes sich mit der Zeit verstingern muß, wenn es nicht in baumäßigem Stande erhalten wird. Man würde gleichwohl erlauben, daß in Ansehung beträchtlicher Ausbessserungen, oder neuen Ausbaues, der nämliche Anschlag benbehalten, oder auch erhöhet wers

den könne. Alle dergleichen Anordnungen muffen übrigens der Weisheit einer hohen Landes=

regierung überlassen werden.

Die Wahrheiten welche den bisherigen Untersuchungen zur Grundlage dienen, so wie auch die Folgerungen, welche daraus hergeleitet worden find, scheinen allerdings in der Theorie unwidersprechlich wichtig zu senn, und mein Un= ternehmen wurde vielleicht der Erwartung ent= fprechen, und auf einigen Benfall rechnen borfen, wenn man nicht noch berechtiget ware zu fordern, daß nun auch gezeigt werde, wie alles was in dieser Abhandlung von Zuläßigkeit und Nutbarkeit der vorgeschlagenen Unftalt behauptet wurde, seine Gewährleistung in würklichen und bekannten Thatsachen finde. Zwischen der Theorie und ihrer Unwendung giebt es Thatsa= chen, welche gekannt senn wollen. Von Voraussetzungen und Möglichkeiten muß der Ueber= aana zu dem was wirklich da ift, gemacht werden.

Zwen Dinge mußten in dieser Rucksicht bestannt senn: eines theils die Totalsumme des würklichen Werthes aller Häuser im ganzen Canston, und andertheils der Vetrag des zu ersetzens den Schadens. Vin ich vielleicht im Stande

diese anzugeben?

Es gereicht einem Vorschlag nicht sonderlich zur Empsehlung, wenn die angeführten Voraussetzungen in der Würklichkeit nachgewiesen, oder wenn die Bedingungen auf welche seine Zuläßigkeit und Aussührbarkeit beruhen, erst durch einen Versuch erkannt werden können. Wenn indessen der Vorschlag in der Spekulation die größte Wahrscheinlichkeit der glücklichen Außssührung vorhält, wird man es seinem Ersinder noch verdenken daß er auf die Probe verweiset, wenn er sich in der gänzlichen Unmöglichkeit bestindet die Vedingungen anders als durch die Proben zu erhärten? Ich erwarte von meinen

Richtern und Lefern mehr Billigkeit.

Das erste von diesen Erfordernissen hängt gänzlich von etwas ab, was ein Privatmann zu bewähren im Stande ist. Das zweite, weil es zukünstige und zufällige Begebenheiten betrift, kann nur als Voraussehung, und höchstens nur als Wahrscheinlichkeit durch Induction dargestellet werden, und diese müßte einzig aus Nachrichten geschöpst werden, die man nur in den Registern der Staatsverwaltung sindet. Vis zu einer würklichen Untersuchung oder Erprobung, zu welcher die Regierung die Hände biesten müßte, bleibt also die Sache eine Ausgabe, welche in solgenden zwen Fragen besteht.

1.) Auf welche Summe mag sich wohl der würkliche Werth aller Häuser in einem Lans de (hier im Canton Vern) belaufen?

2.) Wie hoch mag sich jahrlich der durch Feuersbrunkte verursachte Schaden im namlichen Land belaufen?

Was die zwente dieser Fragen betrist, so ist zu vermuthen daß die Regierung darüber Auskunft geben kann, weil sie von allen merkwürdigen Vorfällen, die ihre Ausmerksamkeit verdienen, Nachrichten ausbewahret, und Fenersbrünste gehören gewiß darunter. Eine Angabe von Fenerschäden mehrerer auf einander folgender Jahre würde, obgleich nur nach Wahrschein-lichkeit, das Resultat eines gemeinen Jahres im Durchschnitte geben, und dieses würde zur

Hebersicht hinlanglich senn.

Da aber in Rudficht auf die erste der aufgeworfenen Fragen, bis auf eine würkliche Schaauna, alle Data fehlen, um fie auch nur mit bem geringften Grade von Zuverläßigkeit zu beantworten, so ift es mir erlaubt, Voraussenungen etwas willführlich zu Sulfe zu nehmen, welche eine fortgehende Reihe von gradweise verschiedenen Data vorstellen sollen, sowohl in Betreff der Totalfumme der würklichen geschäpten Werthe, als auch in Rudsicht auf die Hohe des fahrlich zu erwartenden Schadens. Unter diefer Reihe werden Gabe fenn, die als Uenfferste angesehen werden konnen, d. i. die ein Größtes oder ein Alein fes enthalten, und wahrscheinlich wird das, was bis jest noch Aufgabe ift, zwischen diesen aufferften begriffen fenn. Politischer Rechenkunft erfahrne Manner werden vielleicht nicht verlegen senn, den wahren Punkt anzugeben.

Zusörderst aber werde ich eine Tabelle entwerfen, von dem Ueberschlag des Werthes einer gewissen Anzahl Häuser in einem Land. Sie sen für den Canton Vern, dem ich zwischen 60

und 70 taufend Häufer zuschreibe. Dieser erste tteberschlag sen, wenn man will, ganz will= führlich angenommen: Er wird eins von jenen Menffersten die ich suche, und hier ein Großtes vorstellen. Auf ihn folgen sodann andere Voraussehungen oder Schähungen der namliden Gegenftande, in abnehmender Geltung, bis ich auf eine komme, welche ich als ein Kleinstes werde gelten lassen. Jeder dieser Voraussekungen ift bengefügt, das Verhaltniß wischen der angenommenen Mafe, und dem Betrag des jährlichen Schadens, welcher aber ebenfalls von einem Größten bis zu einem Rleinffen in absteigender Progresion vorgestellet ift, woraus fich sodann unmittelbar die jährliche proportionelle Affekurang-Gebühr für jeden Anschlag ergiebt. Diese Gebühren find Procente, welche jeder Bensteurende für den versi= cherten Werth seines Hauses zu entrichten haben wird. (Alles ift hier nach Berner Mungfuß berechnet, das Pfund zu 10 Bagen, oder 20 Sols: jeder Leser kann den in seinem Lande üblichen Mungfuß an die Stelle fegen, anstatt Pfund, Thaler, oder Gulden.)

470,000,000

41.7720/000

. 170.07 :

Tabelle

eines Ueberschlags oder einer Schätzung des Werthes aller Häuser im Canton Bern, ihre Anzahl zwischen sechzig und siebenzig tausend angesetzt.

Anzahl ! Häuser				nschlag e den Hai		To	talsumme der Anschläge.
10000		žu į	T.	500	Pf.	macht	5,000,000
5000	=	=		1000	5 .	3	5,000,000
5000	=	:		2000	3	3	10,000,000
5000	=			3000	5		15,000,000
5000	=		,	4000	:	=	20,000,000
5000	5	: =		5000	3	3	25,000,000
5000	3	5		6000		,	30,000,000
5000	3	3		7000	3		35,000,000
5000	3			8000	3		40,000,000
4000	=			9000	\$, 3	36,000,000
4000	3			10,000	3	. , 5	40,000,000
3000	2		1	15,000	. 3		45,000,000
2000	3			20,000		5	40,000,000
1000	. 3			25,000	s		25,000,000
800	5	=		30,000	3		24,000,000
500	=	5		35,000	3	3	17,000,000
300	3	3		40,000	3	3	12,000,000
200	3	5		45,000	3	3	9,000,000
100	=	5		50,000	3	=	5,000,000
100	3			60,000	3	:	6,000,000
6600	00				15	-	444,500,000

Der Leser ift schon benachrichtiget, daß diese Urt, ben Werth der Saufer im gangen Lande ju entdecken, aufferst willführlich ift; es find nur runde Zahlen angenommen, fowohl in Rudsicht der Anzahl Saufer von gewissem Werth, als auch in Ansehung des Anschlages einer jeden Gattung. Indessen konnte doch die Totalsumme dieses Anschlages nicht übertrieben scheinen, wenn man bedenkt, daß 60 bis 70 tausend Bebaude von aller Gattung einen ansehnlichen Gegenftand ausmachen muffen. Dem fen wie ihm wolle, um der Methode mit runden Zahlen getreu zu bleiben, will ich noch den ersten Saupt= anschlag auf 450 Millionen ansetzen. Dieß giebt im Durchschnitt für jedes Saus bennahe 7000. Ist dieses zuviel, wie ich es hier annehme, so werden die folgenden Tabellen sich der Wahrheit immer mehr nahern, wenn es fonst möglich ware auf diese Weise zu erfahren', was würklich angenommen werden follte.

Hier folgen nun die graduellen Anschläge, welche von meiner ersten Voraussehung anheben, nehst dem Vetrag der Premie, oder Procente, nach dem Verhältniß welches zwischen jedem Totalanschlage, und jedem jährlichen Schaden ist, welcher auch von einem größten anhebt, und immer kleiner angenommen wird.

Zabelle I.

Totalanschlag aller Häuser zu 450 Millios nen, giebt für jeden jährlich angenommes nen Brandschaden eine verhältnismäßige Premie, wie folgt.

Brandschad	en	Bensteuer vom hund	ert
600,000	3	= 12 oder 2 § Berne	r Gols.
550,000	=	2 11 - 2 4 of this	
450,000		$\frac{10}{90} - 2\frac{2}{9}$	r sin kā
450,000	-	2 . 11 90 - 2 participa d	ha Tie
400,000		1 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
350,000	٠,,	$\frac{7}{90} \rightarrow I \stackrel{5}{9}$	1., 1.11
300,000	= ,	$\frac{6}{90} - 1 \frac{3}{9}$	11.
250,000		$\frac{5}{90} - 1 \frac{1}{9}$	15.5
200,000	1.5	3 50 - 3 11	
120,000	3	$\frac{3}{20}$ $\frac{3}{20}$ $\frac{3}{20}$	
e nnoni . I	3	abelle II.	
	2	n o c f f c TT.	a da e ca
ar Yalina	2 112	lag zu 400 Millioner	
ar Yalina	lansc	The Property Commence of the party party of the	
Total	lansc	plag zu 400 Millioner Bensteuer vom hund 12 130 oder 3 Gols	ert
Total Brandschad	lansc en	plag zu 400 Millioner Bensteuer vom hund = $\frac{12}{80}$ oder 3 Sols	ert
Total Brandschad 600,000	lansc en	plag zu 400 Millioner Bensteuer vom hund = $\frac{12}{80}$ oder 3 Sols = $\frac{12}{80}$ — 2 $\frac{6}{8}$ = $\frac{10}{80}$ — 2 $\frac{4}{8}$	ert
Total Brandschade 600,000	lansc en	Plag zu 400 Millioner Bensteuer vom hund ¹² / ₈₀ oder 3 Sole ¹¹ / ₈₀ — 2 ⁶ / ₈ ¹² / ₈₀ — 2 ⁴ / ₈	ert
Total Brandschad 600,000 550,000	lansc en	Nag zu 400 Millioner Bensteuer vom hund 12/30 oder 3 Sols 150 — 2 \frac{6}{8} 100 — 2 \frac{1}{8} 100 — 2 \frac{1}{8} 100 — 2 \frac{1}{8} 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	ert
Total Brandschad 600,000 500,000 450,000	lansc en	Nag zu 400 Millioner Bensteuer vom hund 12/30 oder 3 Sole 11/30 — 2 \frac{6}{8} \frac{10}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{10}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{6}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{6}{80} = 2 \frac{1}{8} \frac{6}{80} = 2 \frac{1}{8} \frac{6}{80} = 2 \frac{1}{8} \frac{6}{80} = 2 \frac{1}{80} \frac{6}{80} = 2 \frac{1}{80} \frac{6}{80} = 2 \frac{1}{80} \frac{6}{80} = 2 \frac{6}{80} \frac{1}{80} = 2 \frac{6}{80} \frac{6}{80} = 2 \frac{6}{80	ert
Total Brandschad 600,000 550,000 500,000 450,000	lansc en	Nag zu 400 Millioner Bensteuer vom hund 12/30 oder 3 Sole 11/30 — 2 \frac{6}{80} — 2 \frac{10}{80} — 2 \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 1 \frac{6}{8} \frac{1}{80} — 1 \frac{4}{3}	ert
Total Brandschad 600,000 550,000 450,000 400,000 350,000	lanscen	Sensteuer vom hund Sensteu	ert
Total Brandschad 600,000 500,000 450,000 400,000 350,000 300,000	lanscen	Nag zu 400 Millioner Bensteuer vom hund 12/30 oder 3 Sole 11/30 — 2 \frac{6}{80} — 2 \frac{10}{80} — 2 \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 2 \frac{1}{8} \frac{1}{80} — 1 \frac{6}{8} \frac{1}{80} — 1 \frac{4}{3}	ert

Tabelle III.

Totalanschlag zu 350 Millionen.

Brandschaden				Benfteuer vom hundert
600,000	=	Š	=	12 oder 3 3 Sols.
550,000	?		5	$\frac{11}{70} - 3 \frac{1}{7}$
500,000	=		=	$\frac{10}{70}$ — 2 $\frac{6}{7}$
450,000	3		7	$\frac{9}{70}$ — 2 $\frac{4}{7}$
400,000	=	į,	;	$\frac{8}{70}$ — 2 $\frac{2}{7}$
350,000	=		:	$\frac{7}{70}$ — 2
300,000	=		9	$\frac{6}{70}$ — I $\frac{6}{7}$
250,000	5		=	$\frac{5}{70}$ — $1\frac{3}{7}$
200,000	7		*	$\frac{4}{70}$ — I $\frac{1}{7}$
150,000	=	9:	5	$\frac{3}{70} - \frac{6}{7}$

Tabelle IV.

Totalanschlag zu 300 Millionen.

Brandschader	1			Vens	teuer	p	om	hunder
600,000	2	8	=	12	oder	4	3	Sols.
550,000	5		=	60		3	3	
500,000	=		=	10		3	3	
450,000	5	3	5			3		
400,000	=		=	9 8 8 8 8		2	3	
350,000	=	*	=	60		2	3	
300,000	=		=	60		2		
250,000	=		=	500		I	4	
200,000	=	8	=	60		I	2	
150,000	2		=	3		I		

Tabelle V.

Totalanschlag zu 250 Millionen.

Brandschader	ţ ·		Benste	euer	von	i hundert
600,000	3	=	12 1	der	4 4/5	Sois.
550,000	3	=	11		$4\frac{2}{5}$	
500,000	3	5	50		4	
450,000	•	5	50		3 3	
400,000	=	:	50		3 =	
350,000	3	=	7 50	Name and Publishers	2 4 5	
300,000	3		<u>6</u>		$2^{\frac{2}{5}}$	
250,000	s	:	50		2	
200,000	=	3	50		3 3	
150,000	=	;	3 50		$I = \frac{1}{5}$	1

Tabelle VI.

Totalanschlag zu 200 Millionen.

Brandschade	n	23	ensteuer von	hundert
600,000	=	\$ `	12 oder 6	Sols.
550,000	;		11 - 5 2	
500,000	=	s ,	10 40 — 5	
450,000	=	5 ,	$\frac{2}{40} - 4\frac{1}{4}$	
400,000	\$.	5	$\frac{8}{40} - 4$	
350,000	=	\$	$\frac{7}{40}$ — $3^{\frac{2}{4}}$	
300,000	3	3	$\frac{6}{40} - 3$	× ş
250,000	=	*	$\frac{5}{40}$ \longrightarrow 2 $\frac{2}{4}$	
200,000	5	5	$\frac{4}{40}$ — 2	
150,000	=		$\frac{3}{40}$ — I $\frac{2}{4}$	

Tabelle VII.

Totalanschlag zu 150 Millionen.

Brandschad	en	2	Bensteuer	vom	hundert
600,000	3	1	12 oder	8	Sols.
550,000	=	1	11 	7 1/3	
500,000	=	1	10 30 —	$6\frac{2}{3}$	
450,000	=	1	30 -	6	
400,000	1	1	30 -	$5\frac{1}{3}$	
350,000	=	- 1	$\frac{7}{30}$ —	$4\frac{2}{3}$	
300,000	=	1	30	4	* x
250,000	=	1	30	$3\frac{1}{3}$	
200,000	" "	1	$\frac{4}{30}$ —	$2 \frac{2}{3}$	Ĕ
150,000	=	=	3	2	

Hier halte ich ein, weil ich (in Rücksicht auf den Canton Bern) ungezweiselt bis zu einem Kleinsten gekommen bin. Denn 66000 Gesbäude haben gewiß einen innern Werth über 150 Millionen B. Pf.

In jeder dieser Tabellen wird der Ansang gesmacht, mit Voraussezung eines Schadens von 600,000. Es kommt zur allgemeinen Ueberssicht gar nicht darauf an, ob dieser Anschlag zu hoch, oder zu niedrig ist, in Vergleichung mit dem, was wirklich senn mag, weil nur Vershältnisse bestimmt werden sollen. Ist er zu hoch, so werden die solgenden den Irrthum immer näher berichtigen. Wäre er zu niedrig, so zeigt das Verhältniss der arithmetischen Progression, welches allenthalben sichtbar ist, und nach wels

chem die Affekuranz = Premie, oder das Procent steigend oder fallend fortgeht, was für jede 50000 auf und ab, zugesetzt oder abgezogen werden muß. Eine gleiche Progression giebt die Premie für jede 50 Millionen auf und ab in dem Totalanschlag, ben einem nämlichen Schaden.*)

Das worauf es hier vorzüglich ankam, war, voraussehen zu lassen, ob die Anstalt schädlich oder vortheilhaft senn werde, nach Maaßgabe der Höhe oder der Niedrigkeit der Assekuranzsgebühr. Vetrüge, z. V. der Totalanschlag aller versicherten Häuser nur 200 Millionen, und müßte man daben eines Schadens von 660,000 gewärtig senn, so frägt sich, ob die alsdann fälzlige Gebühr von 12 (3 Verner Baken) vom hunz dert

^{*)} Es wird fich bier allemal eine fleine Berrechnung ergeben, wenn die Sache jur Ausführung fommen follte. Der murfliche Ertrag aller Benfteuren muß nothwendig geringer fenn, als man ihn ju Folge des Verhaltniffes amischen der Maffe aller versicherten Guther und dem porausgesetten Schaden berechnet hatte, weil nach dem Plan der Anstalt die verungluckten Guther feine Dremie bezahlen: folglich murde ber Schaden nicht vollig gebeckt fenn. Um alfo eine demfelben vollig gleiche Gumme zu erhalten, muß man entweder den Schaden von ber gangen Maffe abziehen, ober berechnen, mas die verungluckten Guther entrichtet haben murden, um biefes jur Summe des Schadens hingugufegen. Der Unterschied wird frenlich febr geringe fenn, aber es ift gut, ihn nicht aus dem Gefichte zu verliehren, und zu miffen, woher er rührt.

dert noch erträglich wäre *). Alles beruhet nun darauf, daß diese Voraussehungen nicht mehr Voraussehungen bleiben, sondern bewähret werden, entweder aus würklicher Erfahrung, und nach eisner vorznnehmenden Schähung, oder durch Induction, welche die größte Wahrscheinlichkeit für sich hätte, und von schon bekannten Dingen ausgienge. Der Landesregierung allein sieht es zu, hierüber die nothigen Versigungen zu tressen.

Dieß ist also der Entwurf zu einer Brand-Asseturanz : Casse, welche sich sowohl durch ihre innere Einrichtung, als durch die Bortheile die sie erwarten läßt, von allen ähnlichen Anstalten unterscheidet. Sie kann, wie es scheint, einem jeden Lande von einiger Ausdehnung und Bevölkerung empsohlen werden **), ohne daß man nöthig hätte, auf andere Umstände Rücksicht zu nehmen.

Jest ist noch übrig einige Bemerkungen über die Verwaltung, oder Polizen dieser Anstalt zu machen, damit ich an meinem Theile alles ge-

^{*)} Diese Gebühr murde mahrscheinlich für lästig gehalten werden, wenn sie alle Jahre fällig wäre, zumal von Eigenthümern, welche grosse Besitzungen zu versichern hätten, ob sie gleich dem Werthe einer Besitzung erst in 333 Jahren gleich käme, so daß während eines Menschenalters nur der eilfte Theil derselben als Unterpfand des ganzen entrichtet wäre.

^{**)} Kleinere Staaten fonnten sich dennoch der namlichen Vortheile versichern, wenn sie mit ihren Nachbarn in Sesellschaft treten wollten.

feistet haben moge, was man von jemanden, der einen Plan vorschlägt, zu erwarten berechtigt ist, nämlich, daß er an alles gedacht, alles geprüft und verglichen, und wo möglich, alles vorausgesehen habe, ehe er denselben ans Licht bringt. Uebrigens bescheide ich mich, nur Vors

schläge und Winke zu geben.

Im Kall daß diese Unstalt zuläßig und ausführbar befunden wurde, so ift zu vermuthen, und fehr zu wünschen, daß die Landesherrschaft fie unter ihren unmittelbaren Schut und Aufficht nehmen mochte. Es ist dem Landesherrn zu viel daran gelegen, fie gludlich ausgeführt zu sehen, als daß er diese Gorge gewissen Entrepreneurs, oder andern Sanden als seinen eigenen anvertrauen sollte. Er allein ift ohne personliche Absichten, und sucht keinen andern Vortheil, als das gemeine Befte *). Der Schut, welchen er diefer Unstalt angedeihen laffen, und die Aufmerksamkeit, welche er auf alles, was sie betrift, wenden wollte, wurden die sicherste Burgschaft fur die Erreichung feiner heilfamen Endzwede fenn.

Die Regierung wurde ihre Absichten am besten erreichen, wenn sie eine Brand-Affeku-

^{*)} Wenn in Rucksicht auf manche Staaten dieser Satz nur als eine schöne Theorie bekannt ift, so wird doch nicht leicht jemand in Abrede senn, daß die Staatsverwaltung des Cantons Vern so wohl als die der übrigen schweizerischen Eidgenoßschaft, in diesem Stücke praktisch sen.

Panz-Cammer errichtete, welche die Verwaltung der Casse und alles dessen, was damit in Beziehung sieht, zu besorgen hatte. Diese Cammer oder Direction würde aus einigen Mitgliedern des großen Rathes der Zwenhunderte bestehen, welche nebst dem Casirer und Buchhalter ihre Besoldung aus den Einkunsten des Staats erhielten, damit man nicht gendthiget wäre, die Asselwanzcasse mit irgend einer Ausgabe zu beschweren, als diesenigen, welche zur Ersezung von Brandschäden bestimmt sind.

Der Plan der Anstalt ist einfach und erfordert nur Ordnung in der Aussührung. Bon wem könnte man eher erwarten, daß ihre Berwaltung nach einmal angenommenen Regeln fortgesett würde, als von redlichen, aufgeklärsten, und in Angelegenheiten öffentlicher Staatsverwaltung erfahrnen Männern?

Um Zutrauen zu den guten Würkungen der Anstalt zu erwecken, würde die Landesherrschaft mit ihrem Benspiele vorgehen, indem sie selbst Mitglied der allgemeinen Vergesellschaftung würde: Und da sie bekanntermaassen im Lande eine vergleichungsweise weit ansehnlichere Anzahl Gebäude, und von vorzüglicher Güte besist, als irgend ein anderer Eigenthümer, so würde sie sich folglich auch zu einem weit beträchtlichen Bentrag anheischig machen, obgleich ihre sowohl öffentliche als Privatgebäude, als Schlösser, Kirchen, Hospitäler, Kornböden 2c. alls

gemein genommen, weit baufester, und eben daher der Feuersgefahr weit weniger ausgesett
sind, als die Wohnungen der Privatleute. Auf
diese Weise wurde sie nicht nur sich nachdrücklich für das gemeine Beste verwenden, (wovon
sie sonst schon rührende Benspiele giebt) sondern
auch zu erkennen geben, daß wenn sie auf der
einen Seite das Recht hat sich als die erste und
vorzüglichste Eigenthümerin anzusehen, sie doch
auf der andern sich in Verwaltung der Ussesuranz : Casse keinen andern als jenen unwandelbaren Charafter anmaassen will, nach welchem
sie die natürliche Beschüperin, Erhalterin, und
Wohlthäterin ihrer Unterthanen genannt zu
werden wünscht.

Nichts von allem demjenigen, was diese Verwaltung betrift, wurde dem Bublikum ein Beheimniß bleiben. Da es eine allgemeine Bergesellschaftung senn soll, so kann jedes Mitglied fordern, von allem unterrichtet zu senn, was ibm zu wiffen anliegt. Die größte Bereitwilligkeit von allem Rechenschaft zu geben, muß der Unffalt felbst jum Bortheil gereichen, weil dadurch das Zutrauen unterhalten wird. Dem zufolge mußte der Plan der Anstalt, welcher jedermann begreiflich gemacht werden fann, allen Sauseigenthumern ju ihrer Benachrichtis gung mitgetheilet werden, um fie fodann einzuladen, den loblichen Absichten der Landesregierung bengutreten. Ueberdem wurde die Direktion, wenn die Anstalt erst in Würksamkeit

gesetzt wäre, dem Publikum zu gewissen Zeiten von allem, was ihre Verwaltung betrift, Re-

chenschaft ablegen.

Die zu allererst vorzunehmende Verfügung ist die Schäpung, oder der Anschlag aller Gesbäude im Lande, nach ihrem wahren Werth, um dadurch die Totalsumme zu bewähren, welche der Gegenstand, und zugleich die Burgschaft der Veranstaltung ift. Diese Schapung wurde durch sachverständige und geschworne Maurer und Zimmerleute bewerkstelliget werden, im Bensenn der Vorgesetten eines jeden Orts. Jedes Wohnhaus, mit seinen Rebengebauden, wurde nach feinem wurklichen Werth angeschlagen. Bon jedem Ort wurde man den Unschlag aller Sauser einem zeitigen Landvogt, oder son= stigen Vorgesetten eines Districts einsenden, damit er durch dessen Vermittelung an die Cammer gelangen mochte. Sobald die aus allen Schätzungen fich ergebende Totalfumme fur das gange Land bekannt, und mit dem angunehmenden jahrlichen Betrag des Schadens verglichen fenn wird, fo ift die wichtige Frage aufgelofet, wie hoch die Premie oder das Procent eines je= den Eigenthumers ausfallen wird.

Sogleich nach dieser Angabe (im Fall sie ein erwünschtes Resultat geben sollte), würde die Landesregierung die Einladung an die Hauseisgenthümer insgesammt ergehen lassen, daß sie ihre Häuser unter der allgemeinen Gewährleisstung versichern, und zu dem Ende in ein dazu

eingerichtetes Register eintragen lassen. Von jenem Register würden dren Exemplare verferstiget, von demselbigen Inhalt und Form. Eins derselben bliebe für immer in den Händen der Vorgesetzen eines jeden Orts: das zwente würsde dem Vorgesetzen des ganzen Amts oder Disstrickts eingehändiget, um in der Expeditionsstube niedergelegt zu werden, das dritte endslich würde von dem zeitigen Landvogt zc. an die Asseturanzscammer eingeliesert. — Die Form dieser Register könnte ohngesähr solgende senn:

Allgemeine Brand = Affekuranz = Casse. Namen des Orts.

Häuser und Neben- geschätzter Werth. versicherter Werth Gebäude.

Hirsch gen	iannt.		2500		•	•	800	
Scheune.			2000		1.0		666	
Weinfeller	7. 相	4.1	900	1	n. in		300	115
)	48.67	•		4				190
	sj i ∳la]	51.		33.7	400		ATTE	
		•		1 30% ± 3	THE W			

Alle Jahre wird ein solches Register in die Landvogten, und an die Asseturanz = Cammer eingesendet, mit den Veränderungen, welche vorgegangen senn können, entweder vermöge

der frenen Willführ der Eigenthumer, welche ihre Namen aus der Lifte herausgehoben wiffen, und folglich aufhören wollten, die jährliche Ges buhr, zu welcher fie fich verstanden hatten, zu entrichten, oder vermoge einer Erhöhung des versicherten Werthes, wegen beträchtlicher Ausbesserungen, oder neuen Aufbaues. Diese Gin= fendung wurde zu festgesetten Zeiten geschehen.

Jede 15 oder 20 Jahr wurde die Cammer eine neue allgemeine Schatung aller Baufer vors nehmen laffen, weil der Werth folcher Gebans de, welche nicht unterhalten oder ausgebessert werden, fich nochthwendig verringern muß. Siedurch wurde man verhuten, daß ein Saus nicht über den erlaubten Werth in der Affekus

rang = Liste stehe.

Die Zahlung der Affekuranzgebühr geschähe zu einer festgefesten Zeit im gangen Lande. 3. B. nach der Erndte, um St. Martini. Cammer wurde vorläuffig den Interessenten den im verflossenen Jahre vorgefallenen Brandscha= den bekannt machen lassen, und bestimmen, wels ches Procent ein jeder zu entrichten hatte.

Un jedem Ort wurden die Polizenauffeber, als Burgermeifter, Bannerherren zc. den bes fondern Auftrag haben, diese Gebühr von jedem der unterschriebenen Sauseigenthumer einzuhe= ben, laut Inhalt des Registers. Den Betrag aller Gebühren ihres Orts wurden fie in die Landvogten einsenden, welche das Quantum ihres Districtes an die Cammer liefern wurden.

Der Bentrag eines jeden Ortes mußte ganz, und ohne Rucktand eingehoben werden, weil sonst Verwirrung entstehen konnte. Die Cam=mer wurde sich auf Eintreibung solcher Ruck=stände nicht einlassen konnen. Die Obrigkeit eines jeden Orts hat Mittel, Fahrläßige anzu=spornen.

Eben jene Polizenausseher werden beordert senn, den ben ihnen vorgefallenen Brandschasden höhern Orts zu melden, mit Angabe des Hauses oder der Häuser, welche zerstöhrt senn möchten, ihres geschätzen und ihres versicherten Werthes, laut Register; für die Polizenausseher gehört auch die Untersuchung der Umstände, unter welchen sich das Unglück zugetragen haben mag, um zu erfahren: ob unredliche Absichten, Vosheit, strasbare Unvorsichtigkeit und Nach-

laßigkeit etwa Schuld daran fenen.

Sollte aus diesen Untersuchungen sich ergeben, daß ein Eigenthümer sich dergleichen habe zu Schulden kommen lassen, so würde er mit körperlichen Strasen mehr oder weniger strenge belegt werden, nach Besinden der Umstände, ohne ihm die Entschädigung vorzuenthalten, welche ihm als Mitglied der allgemeinen Usseturanzgesellschaft von rechtswegen zukommt. Denn nicht zu gedenken, daß der Vertrag, welcher mit ihm eingegangen ist, unverbrüchlich nach allen seinen Theilen gehalten werden muß, so würde es übrigens der Menschenliebe, und der Villigskeit entgegen senn, durch eine Geldbusse eine

unschuldige Frau und Kinder zu strafen, welche schon durch das Verbrechen des Hauptes der

Familie ungludlich genug find.

Nun entsteht noch eine Frage, welche nicht ohne irgend eine Entscheidung gelassen werden kann. Da die Asseturant Sasse ihrer Einrichtung zufolge nur erst am Ende eines Jahres, nämlich, erst nachdem die Gebühren der Interessenten werden eingehoben senn, die nöthigen Gelder besihen wird, um den vorgefallenen Schaden zu vergüten, wie wird es mit der Auszahlung der Gelder gehalten werden, welche schon lange vor diesem Zeitpunkt fällig senn können? Werden die Verunglückten, welche eine Entschädigung zu fordern haben, sich jedesmal bis zu Ende des Jahres gedulden müssen, und werden folglich ihre abgebrannten Wohnungen 3,6 oder 9 Monathe im Schutt liegen bleiben?

Eine der am meisten zu wünschenden Würstungen der vorgeschlagenen Anstalt ist nicht nur die gewisse, sondern auch die unverzügliche Entschädigung. Die Vortheile, die damit verbunden sind, scheinen zu wichtig zu senn, als daß man nicht alle Mittel versuchen sollte, sich ihrer zu versichern. Es wäre daher zu wünschen, daß die Casse einen beständigen Fond hätte, aus welchem sie jede fällige Zahlung so gleich leisten könnte, bis zu der Zeit, wo die jährlichen Venssteuren einlausen. In Ermanglung dieses Fonds müßte sie Gelder ausnehmen, welches neue Aussgaben verursachen würde, wenn nicht etwa der

Staat ihr die nothigen Vorschüsse ohne Zinsen machen wollte, je nachdem sie deren bedürfte, und vermittelst welcher sie jeder Forderung ohne Verzug Genüge leistete. Diese Vorschüsse würsden am End des Jahres wieder durch den Veträg der Versteuren vergütet werden. Jedoch es kommt der Regierung zu, die in diesem Fall

erforderlichen Maagregeln anzuordnen.

Eine lette Vorsicht der Regierung, um auf keine Beise den Endzweck dieser Veranstaltung su verfehlen, ift, mit Gorafalt darüber zu mas chen, daß die an die verungludten Intereffenten entrichtete Schadloshaltung auch wirklich jur Wiederherstellung der gerftohrten Wohnungen angewendet werde. Es giebt frafbare Ab= fichten, von welchen redliche Herzen fich nur mit Muhe einen Begriff machen: eine folche ware 3. B. daß jemand felbst Fener an seine Woh= nung legte, wenn er fie zu verkaufen wunschte, um etwa aus dem Lande ju ziehen, und keinen Käufer fande. Durch angeführte Vorkehrung wurde auch diese Anreitung zu einer Frevelthat benommen werden. Der Staat hat übrigens sein besonderes Interesse, daß die Anzahl der Gebäude in einem Lande nicht vermindert werde.

Raum ist nothig anzumerken, daß im Fall ein Gebäude nur beschädiget ware, ohne ganz zu Grunde gerichtet zu senn, der Schaden bessonders geschätzt, und die Vergütung desselben im Verhältniß des Werthes für welchen der Eisgenthümer unterschrieben hatte, bestimmt wers

den mußte. Häuser welche während einer Feusersbrunst niedergerissen wurden, um der Versbreitung der Flammen zuvorzukommen, würden mit Recht nach ihrem versicherten Werth von der Casse vergütet *).

So bald die würkliche Schätzung aller Häusser vollendet, und ein befriedigendes Resultat herausgebracht wäre, so würde in dem nämlichen Edikt, durch welches der Bentritt zu der allgemeinen Verbürgung anempsohlen würde,

^{*) 3}ch mage es bier noch einen Gedanten mitzutheilen, welcher wohl einige Nachsicht, obgleich nicht gewissen Benfall hoffen darf. Der vorgeschlagene Plan scheint eine Gelegenheit darzubiethen, Bohlthatigfeit und Mitleiden fur ftrenge Gerechtigkeit gelten zu laffen, indem man diejenigen Intereffenten ben der Affefurang-Caffe, beren Wohnungen durch Gewitter, ober auch durch unvermeidliche Verbreitung des Feuers in Brand gerathen måren, noch aufferordentlich unterftuste. Bielleicht konnte man ihnen in diesem Fall, nach Befinden ihrer Bedürfniffe, eine Entschädigung angebeiben laffen, melche den versicherten Werth ihrer Wohnung mehr oder weniger übertrafe. Wo ift eine fo unmitleidige Geele, welche diefe art Bohlthatigfeie nicht ausüben, nicht billigen follte? Die Berungluckten murden allerbinge gehalten fenn, fich dieferhalb an die Gnade des Landesberen gu menden, melder vermuthlich erft am Ende des Jahres feine Entscheidung hieruber gu erfennen geben murbe, um nach dem anderweiligen Schaben Die Groffe der Wohlthat ju bestimmen, fo daß die Caffe nicht zu fehr beschweret murbe. Bon diefen aufferorbentlichen Wohlthaten murde bas Publifum ebenfalls Wiffenschaft erhalten.

allen und jeden Sauseigenthumern noch angedeutet werden, daß inskunftige niemand, wer er auch sen, sich Soffnung machen durfe, irgend eine andere Unterftusung vom Landesherren, noch auch die Erlaubniß zu einer Collekte im Fall eines Brandschadens zu erhalten, weil hinfuro das einzige Mittel, um fich für dergleichen Berlurft zu vermahren, in dem Bentritt zu diefer Unstalt bestehen wird, welche allen insgefammt, und jedem insbesondere fichtbare Bortheile gewähret, und dagegen nur ein fehr mas figes, und den Bermogensumftanden eines jeden angemeffenes Opfer verlangt, welches noch überdem von eines jeden Willfuhr abhångt. nun jedermann diese Gelegenheit offen steht, so wurde es ungerecht fenn, wenn diejenigen, welche sich weigern, mit ihren Mitburgern, zum Besten aller gemeinschaftliche Sache zu machen, auf die Wohlthatigkeit berjenigen Unspruch machen konnten, für welche fie felbft nichts leiften mollen.

Es sen mir erlaubt, indem ich diese Abhandlung beschliesse, einen Gedanken wieder ins Gedachtniß zurückzurusen, welcher im Eingange derselben angesührt wurde; dieser nämlich, daß alles was auf allgemeines Wohl abzwecket, das wahre Gepräge der Wohlthätigkeit an sich hat; daß aber dessen Ruzen desso unverkennbarer ist, wenn dadurch besonders für die Unterstützung der zahlreichen Classe von Mitbürgern gesorgt ist, welche am wenigsten mit Hülfsmitteln versehen ist. Und in der That, wenn gleich die hier empfohlne Veranstaltung allen Hauseigenthüsmern, den Semittelten sowohl als den Dürstigen, zu statten kommen kann, so scheint es doch, als wenn ihr Nupen vergleichungsweise weit beträchtlicher für die letztern sen, als für die erstern. Derjenige welcher durch einen einzigen Zusall alles verliehren kann, was er bessit, ist größerer Gefahr ausgesetz, als derjesnige, welcher durch den nämlichen Zusall nur einen Theil seines Vermögens einbüssen kann. Für jenen ist also der Nupen einer Anstalt, welche ihm Schadloshaltung seines Verlurstes versheißt, ungleich größer. Gleichwohl wird man von dieser behaupten können:

æque pauperibus prodest, locupletibus æque.

se from the light of the said from a line of the first of the

and the spirit that the second that

Rurze Uebersicht *)

des Entwurfs zur Errichtung einer allgemeinen Brand-Ussekuranz-Casse, so wie er den Einwohnern durch ein Edikt des Landesherren könnte bekannt gemacht werden.

Gine landesvåterliche Regierung, durch manscherlen sehr wichtige Betrachtungen bewogen, insonderheit aber von ihrer immersort würksamen Zuneigung gegen ihre Unterthanen geleistet, hat schon seit langer Zeit auf Mittel gesdacht, den Einwohnern in Rücksicht auf die durch Fenersbrünste so vielfältig verursachten Unglücksfälle, eine hinlängliche Erleichterung zu verschassen. Nach reiser Ueberlegung glaubt sie solgenden Plan zur Errichtung einer Brandsucksichen Plan zur Errichtung einer Brandwoben sie alle und jede einladet, die Gründe welche eine solche Beranstaltung nothwendig machen, sammt dem Nutzen, den man sich von der

^{*)} Ich halte es für dienlich einen summarischen Auszug aus vorstehender Abhandlung, als eine kurze Darstellung der vornehmsten Säze derfelben mitzutheilen, theils weil manche Leser gern durch den kürzesten Weg zum endlichen Nesultat zu gelangen wünschen, ohne dem Verfasser durch alle seine Erörterungen folgen zu dürsen, theils aber auch, um in einem mäßigen Umriß die in der Abhandlung weitläuftiger bearbeiteten Materien vorstellig zu machen, damit man mit einem Blicke das Ganze übersehen könne.

hier vorzuschlagenden zu versprechen haben moch-

te, in Erwegung zu ziehen.

Artikel I. Der Schaden welcher durch häusige Fenersbrünste im Lande entsteht, ist nicht nur für diejenigen, welche er unmittelbar betrift, sehr drückend, sondern giebt noch überdem Gelegenheit vermittelst der zugesstandenen Collekten, zu einer Art von oft wiederholter, sehr lästiger, und ungleich vertheilter Steuer für die übrigen Untersthanen.

Art. II. Die ausserordentlichen Unterstützungen des Landesherrn und die Collekten, welche den Brandbeschädigten erlaubt werden, sind von einem ungewissen Ertrag, und ersetzen überdem den Verlurst ben weitem nicht.

Art. III. Wenn man den Anschlag aller Feuersschäden, welche sich seit fünszig Jahren im Lande ereugnet haben, und denen man in den Staatsregistern genau nachgesorscht hat, zusammen nimmt, so sindet sich, daß seit 1739. bis 1789. der ganze Verlurst sich auf X Pf. beläust, welches nach einer wahrscheinlichen Voraussezung für ein gemeines Jahr im Durchschnit eine Summe von 188 beträgt, welche die Veschädigten und diejenigen welche zu den Collekten bensteuren, jährlich aufzubringen haben.

Art. IV. Um eine gleichmäßige, und den Grunds sähen der Billigkeit angemessene Vertheilung dieses Verlursts zu bewürken, und zugleich

den Beschädigten eine eben so gewisse als hinlängliche Erleichterung zu verschaffen, scheint das dienlichste, und nicht minder würksamste dieses zu senn, daß sich alle Zauseigenthumer des ganzen Landes vereinigen, um sich gegenseitig ihre Wohnungen zu versichern, und sich zu verbürgen, alle diesenigen, welche durch Zeuerschaden gelitten haben möchten, zu entschädigen.

Art. V. Ein vorgefallener Brandschaden würde demnach von allen Hauseigenthümern des ganzen Landes getragen werden, und es ist vorauszusehen, daß diese Last für jeden insbesondere von geringer Beträchtlichkeit senn

werde.

Art. IV. Da aber die Gerechtigkeit fordert, daß diese Vertheilung der Last in einem richzigen Verhältniß mit dem Vermögen eines jeden stehe, so daß der Unbemittelte weniger zu tragen habe als der Reiche, so würde auch dieser Endzweck erreicht werden, wenn jeder Interessent der allgemeinen Vergesellschaftung einen Theil der Last über sich nähme, welcher mit dem Werth seines Hauselsen wend solglich mit dem Vortheil, welcher ihm selbst aus der allgemeisnen Verbürgung zuwachsen könnte, im Verhältniß stünde, weil er selbst im Fall eines Vrandschadens für die sen Werthentschädiget würde.

Art. VII.

Art. VII. Nach einer auf Veranstaltung des Landesherrn vorgenommenen Schäpung aller Gebaude im Landc ergiebt sich, daß ihr ganzer und völliger Werth sich auf y beläuft. Diese Totalsumme, verglichen mit dem Vetrag des jährlichen Schadens, (Art. III.) zeigt daß letterer sich zur erstern verhalte, wie $\frac{10}{50}$ zu y. Hieraus folgt, daß jedes Witglied der allgemeinen Vergesellschaftung zur Ersenung des Schadens ein Contingent bentragen würde, welches mit dem Werthe seines Hauses im nämlichen Verhältniß stünde wie wie $\frac{10}{50}$ zu y, das heißt, daß er ein $\frac{10}{50}$ tel dieses Werthes zu entrichten hätte *).

Urt. VIII. Die Bensteuer eines jeden Interessenten besindet sich also im genauesten Bershältniß, einerseits mit dem zu ersetzenden Schaden, anderseits mit dem Werthe, für welchen der Interessent in die allgemeine Verbürgung eingetreten ist: folglich ist sie in keinem Fall willkührlich, sondern jederzeit durch die Sache selbst bestimmt: und die Summe der Vensteuren aller Interess

^{*)} Wenn 3. B. die Cotalsumme des Werthes aller Häuser 300 Millionen, und der jährliche Schaden 150,000 ausmachte, so hätte man das Verhältnis von 100,000 zu 300,000,000, oder von 1 zu 2000. Folglich fame auf jeden Hauseigenthümer 1000 tel des Werthes seiner Wohnung, oder 15 tel von Hundert. (S. in der Abhandlate 4te Anschlagstabelle.)

sergütung des Schadens erforderlich ist.

Art. IX. Angesehen die Vortheile, welche diese Beranstaltung jedem Interessenten gegen eine sehr mafige Bensteuer verheißt, und die genaue Billigkeit, wodurch diese sich von allen andern Unftalten diefer Urt, die unter der Benennung von Affekuran; = Cassen bekannt find, unterscheidet; werden hiemit alle Hauseigenthumer des Landes eingeladen, dieser Vergesellschaftung bengutreten. Und um auch diejenigen, auf welche die Betrachtung des gemeinen Bestens feinen Gindruck macht, dazu zu bewegen, wird zugleich kund gethan, daß inskunftige niemanden, wer er auch sen, im vorkommenden Fall eines Brandschadens irgend eine Unterstüßung, oder Erlaubnif zu einer Collekte werde zugestanden werden, weil hier einem jeden ein wurksames Mittel angeboten wird, fich vor dergleichen Verluft zu schüten.

Art. X. Obgleich die Vortheile dieser Veransstaltung einleuchtend sind, indem alle Hausseigenthümer sich ihre Wohnungen gegenseistig gegen eine kleine Benskeuer verbürgen, und Schadloshaltung eines jeden Brandsschadens versprechen, sollte er auch noch so oft sich zutragen: und indem noch überdies niemand mehr etwas zu Collekten benzusteusren hat; so ist doch gleichwohl des Landesshern ausdrückliche Willensmennung, daß

niemanden in dieser Absicht Zwang aufgelegt werden, sondern daß jedermann ungefort die Frenheit haben foll, diefer allgemeinen Verburgung bengutreten oder nicht,oder auch die Wohnungen für einen höhern oder niedrigern Werth, der ihrem wahren Werth mehr oder weniger nahe kommt, versichern zu lassen: woben zufolge des Urt. IX angedentet wird, daß diejenigen, welche sich zu dieser Berburgung nicht verstehen wollen, auch in feinem Kall eine Entschädigung zu hoffen haben, und diejenigen, welche nur fur einen geringen Theil des Werthes ihrer Saufer unterzeichnen werden, um nur zu einer geringen Benftener gehalten zu senn, auch nur einen geringen Theil des Schadens werden vergütet bekommen; welches jedermann billig finden wird.

Urt. XI. Diese Frenheit, vermöge welcher ein Hauseigenthümer der allgemeinen Vergesellsschaftung bentreten kann oder nicht, oder sür einen mehr oder weniger beträchtlichen Werth seiner Wohnung, diese Frenheit hat jedoch nur statt für Versicherungen unt er dem wahren Werth der Häuser; und es ist für gut gefunden, ausdrücklich anzudeuten, daß es niemanden erlaubt senn soll, sein Haus über seinen wahren Werth ben der Alsekuranz Casse anzugeben. Durch diese Einschränkung soll verhütet werden, daß nicht

unredliche Absichten die öffentliche Treue und

Glauben hintergeben fonnen.

Art. XII. Ferner ift fur dienlich erachtet worden, diese Einschränkung noch weiter ausjudehnen, namlich daß fein Gebaude nach feinem volligen Werth, so wie es durch Die Schäpung gefunden fenn wird, tonne verfichert werden, sondern bag man fie ben der Affekuranzeasse nicht höher als zu him tel (4. 3. ftel) dieses Werthes angeben konne. Diese Einschränfung hat hat ihren Grund in der eben so weisen als nothwendigen Vorficht, den Folgen der Nachläßigkeit oder der Unvorsichtigkeit zuvorzukommen, weil nach dieser Einrichtung ein Theil des Schadens noch immer auf die Eigenthumer haften wird, auffer dem Verluft des Sausgerathes und anderer Sabseligkeiten.

Art, XIII. Die Landesherrliche Obrigkeit nimmt diese Anstalt unter ihren unmittelbaren Schup und Aussicht. Es wird dieserhalb eine Brandassekurangs Cammer oder Direction errichtet werden, deren Vorgesehte aus Mitgliedern des Staates bestehen, und aus dessen Einkunsten besoldet senn

werden.

Art. VIV. Um von dem Zutrauen zu den guten Wirkungen dieser Anstalt einen redenden Beweiß zu geben, will die Landesherrschaft ihr selbst bentreten, und alle ihre, sowohl dffentliche als Privatgebäude unter dieser

allgemeinen Gewährleistung versichern laffen, obgleich bekannt ist, daß diese Gebäude wegen ihrer festern Bauart den Feuerschäden weniger ausgesetzt sind, als Privatwohnungen. Und da die Landesherrschaft ohnstreitig vergleichungsweise eine grössere Unstahl Gebäude besitzt, als irgend ein Privatmann, (maassen aus der allgemeinen Schäzung erhellet, daß ihr Werth zitel des ganzen Anschlags aller Wohnungen im Lande beträgt,) so macht sie sich eben dadurch zu einer weit ansehnlichern Bensteuer anheischig, als irgend ein anderer Hauseigenthümer.

Art. XV. Durch gegenwärtige Vekanntmaschung wird für diesenigen Hauseigenthümer, welche der Vergesellschaftung bentreten wolzien, die Subscription eröffnet. Sie wird in gewisse dazu eingerichtete Register eingestragen, deren es dren einander völlig ähnslich und gleichlautend geben wird. Eins derselben bleibt in den Händen der Vorgessehten eines jeden Ortes: das zwente wird ben dem zeitigen Landvogt, oder sonstigen Ausseher eines ganzen Districts, und das dritte ben der Asseturanz-Cammer eingesliefert.

Art. XVI. Ein jeder der Interessenten oder ihser Erben sind zufolge Art. A. jederzeit bestugt, am Ende eines jeden Jahres, sowohl eine Berichtigung in dem Anschlage ihres Hauses, nach Maaßgabe gewisser Ausbesses

F 3

rungen, oder neuen Aufbaues, vornehmen zu lassen, als auch den Betrag des versichersten Werthes herunter zu setzen, oder sich gar aus der allgemeinen Verbürgung hersauszuziehen, in welchem Falle sie aber, wie billich, auf alle Entschädigung Verzicht thun.

Urt. XVII. Um St. Martini jeden Jahrs wird die Affekuranz-Cammer durch öffentliche Bestanntmachung den sich im verstossenen Jahr ereigneten Schaden dem Publikum kund thun, und zugleich das Verhältniß zwischen der Totalsumme des Werthes aller versicherten Häuser, und dem diesmaligen Verlust, angeben, wodurch alsdann die Venskeuer oder das Procent eines jeden Interessenten zugleich mit bestimmt sehn wird.

Art. XVIII. An jedem Ort werden die Aufseher der Polizen, als Bürgermeister, Bannerherren zc. von Amtswegen gehalten senn, um St. Martini jeden Jahres die fällige Bensteuer der Interessenten einzuheben, und sie dem zeitigen Landvogt zc. einzuliesern, welcher sodann den ganzen Betrag seines Distrikts an die Casirer oder Schapmeister der Cammer einsenden wird.

Art. XIX. Die Affekuranz = Cammer wird alle Jahr von einer hohen Landesobrigkeit Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen, und der Innhalt davon wird sodann öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. XX. Oben bemeldte Aufseher der Polizen

werden dem zeitigen Landvogt zc. des Distrifts, unter welchen sie gehören, von jestem Feuerschaden, der sich ben ihnen zugetragen haben wird, Nachricht geben, und das Haus, oder die Gebäude welche gelitten haben, ihren geschäpten, und ihren versicherten Werth, bestimmt anzeigen, nachdem sie vorläusig genaue Untersuchung über die Umstände werden angestellet haben, welche die Veranlassung dazu gewesen senn mögen. Der zeitige Landvogt wird sodann die Cammer davon unterrichten.

Art. XXI. Was auch die Ursache eines Feuerschadens senn mag, so wird keinem der Bensteurenden die Entschädigung vorenthalten werden, welche ihm in diesem Fall als eine Folge des eingegangenen Vertrags mit der Asseluranzcasse, zukommt. Sollte es sich aber nach gehöriger Untersuchung sinden, daß Nachläsigkeit, Unvorsähtigkeit, oder verwersliche Absichten daran Schuld senen, so wird der Schuldige mit mehr oder weniger Leibesstrasen belegt werden, nach Veschasssenheit der Umstände, ohne ihn der Untersstützung zu berauben, welche zur Wiederausbauung seiner zerstörten Wohnung bestimmt ist.

Art. XXII. Die Aufseher der Polizen haben darüber zu wachen, daß die den beschädigten ausgezahlten Gelder nicht zu andern AbAchten, sondern einzig zur Herstellung der

Brandftatte verwendet werden.

Art. XXIII. Da diesem Plan zufolge die Affefuranzage nicht eher als am Ende eines 3ahres die zu den Zahlungen nothigen Gummen vorrathig haben wird, und die Beschadigten gleichwohl nicht dren, oder sechs Monathe, oder wohl gar ein ganzes Jahr der ihnen zukommenden Unterftupung beraubt fenn follen, welches eben durch diese Beranstaltung verhindert werden sollte, so will die Landesherrschaft einen neuen Beweiß ihrer uneigennüßigen und wohlthatigen Abfichten, und des Verlangens diese Unstalt in Aufnahme zu bringen, an den Tag lemisgen, indem fie fich anheischig macht, ber 256 Affekuranzeasse nach und nach die nothigen Gummen ohne Zinsen vorzuschieffen, unter der Bedingung, daß die Caffe diese Schuld fogleich wieder abtragen wird, so bald sie ihren Kond durch die Benfteuren der Inteveffenten vollzählig gemacht haben wird.

Art. XXIV. Nach Verlauf jeder fünfzehn oder zwanzig Jahren wird eine allgemeine Reviston der Anschläge aller Wohnungen im Lansde vorgenommen werden, damit man sich versichern möge, daß solche Gebäude, welche während dieser Zeit nicht in baumäßigem Stand erhalten wären, nicht etwa über den erlaubten Werth der Asseturanz Liste anges

fest werden.

Anhang.

Der Plan einer Brandaffekuranzcasse, so wie er in vorstehender Abhandlung vorgestellt wurde, beruhet auf sehr einfachen Grundsätzen, und alles scheint naturlich eins aus dem andern gefolgert zu senn. Gine erft festgesette Wahrheit dient den folgenden zur Grundlage. Dbaleich das Ganze das Ansehen einer Spekulation haben mochte, so ist doch nichts darinn willkubr. lich angenommen, und nichts ift von einer muhs famen oder gezwungenen Serleitung. derer nach diesem Plan zu befolgenden Maaßregeln scheint ju gefünstelt ober verwickelt ju fenn, und sobald der erfte Stoß gegeben fenn wird, so bedarf es keiner beschwerlichen Auf. merksamkeit noch Anstrengung, um die Bewes gung immer zwedmäßig zu unterhalten.

Das merkwürdigste hieben ist, daß diese Bewegung sich von selbst genau nach den Umståns
den richtet. Sie wird, was ihr Resultat ans
belangt, eben so veränderlich senn, als es die
Bedürfnisse sind, ohne daß es nothig wäre, neue
Kräste ins Spiel kommen zu lassen. Die Würskung, welche sie hervorzubringen im Stande
ist, ist gleichsam unermeßlich, wenn nämlich
alle Kräste, die sie aufzubieten hat, ihre größte
Thätigkeit ausübten *). Aber diese Thätigkeit

^{*)} Genau ju reden ift sie weder unermeglich noch unendlich (indefinita, infinita) weil sie nur dazu bestimmt ift,

kann dermassen modisseirt werden, daß daraus eine verhältnismäsige sehr geringe Würkung entsteht, und so gering als man es für gut sindet, und es ist mehr als wahrscheinlich, das man nur einer solchen bedürftig sene, und daß folglich nur ein sehr geringer Theil der Kraft anzuwenden nöthig senn wird. Diese Würkung ist also ihrer Grösse nach nicht bestimmt, sie ist vielmehr indefinirt; dieß ist aber keine Unvollstommenheit, weil sie durch das Bedürsniß, oder den Willen derer, welche die Aussicht über sie haben, jederzeit geordnet werden kann.

Es ist indessen doch der Fall gedenkbar, daß diese bewegende Kraft sowohl als auch die Würskung die sie hervorbringen soll, jederzeit zum voraus bestimmt, und auf immer sich selbst gleich

gemacht würde.

Diese Idee konnte vielleicht ben manchem meiner Leser Benfall sinden; Es ist daher der Mühe werth, sie obzwar nur kurz, zu entwikteln, und die Folgen, welche daraus für die Anskalt entstehen würden, in Betrachtung zu ziehen.

Einer der wichtigsten Vortheile des vorges schlagenen Plans scheint dieser zu senn, daß die

einen Theil ihrer verlohrnen Kraft aufzuwiegen; es ist also der Fall gedenkbar, wo die verlohrne Kraft die übriggebliebene überwiegen könne, und dann wäre die Wirkung nur eine abstrackte Idee. Es giebt gleichsam einen Punkt, wo die größte Kraft die kleinste Wirkung hervorbringen wird.

Würkung jederzeit dem Bedürfnisse untergeordenet ist; daß sie dasselbe nie übersteigt, aber auch niemals geringer ist. Dieser Endzweck wird dadurch erreicht, daß die Bensteuer erst nach dem Schaden, und im genauen Verhältnis mit ihm bestimmt wird, so daß ihre Summe jederzeit dem Schaden gleich kommt.

Gleichwohl entstehen aus dieser Einrichtung zwen Unbequemlichkeiten; erstlich, daß man ein ganzes Jahr warten muß, um die Bensteuer zu bestimmen, und daß ein Jahr nie zur Regel für die folgenden dienen kann: zwentens, daß die Casse genothiget ist, Gelder aufzunehmen.

Es ist wahr, daß diesemnach die Bensteurens den sich von einem Jahr zum andern in der Ungewisheit besinden, wie hoch sich ihr Bentrag belausen mag. In Angelegenheiten von größerm Belang würde diese Ungewisheit allerdings nachtheilig senn, aber für einen Gegenstand von zotel pr. C. z. B. welcher wahrscheinlich nie dieser Nachtheil unendlich klein, der audere Nachtheil aber ist erheblicher.

Es giebt ein sehr einfaches und leichtes Mitztel, benden abzuhelfen; nämlich dadurch, daß man die jährliche Bensteuer auf immer festsetzte, und zum voraus bezahlen liesse. Untersuchen wir, unter welchen Bedingungen diese Verrichtung statt haben könne, und welches die Folgen davon sehn werden.

Sou die jahrliche Affekurang = Gebühr auf be-

ständig festgesett, und jedes Jahr zum voraus eingehoben werden, so muß man zuvorderst den jährlich zu erwartenden Schaden mit ziemlicher Genauigkeit kennen. Dieß ift nicht gang unmöglich nach Wahrscheinlichkeit, wenn man z. B. den Schaden eines gemeinen Jahres im Durchschnitt unter 500 Jahren berechnet, (wie aus der Abhandlung zu erfeben.) Godann aber mußte zwentens die Gumme des jahrlichen Bentrags um etwas beträchtlicher senn, als der angenom= mene Schaden. Wenn z. B. auf einen Schaden von 160,000 gerechnet werden mußte, welcher ben der Voraussetzung eines Totalanschlags von 300 Millionen, 10 tel vom Hundert als Affefuranzpremie erfordern würde, so müßte man, im Fall daß die Premie auf immer bestimmt werden soute, sie so boch ansetzen, daß ihre Summe einem Schaden von 200,000 entspräche: und dann wurde fie nach der vorigen Voraussehung it tel vom hundert ertragen.

Es ist nämlich leicht zu erachten, daß man auf einen Ueberschuß für unvorgesehene Fälle bedacht senn müsse, d. h. für solche, wo der Schaden grösser aussiele als die Wahrscheinlichteit ihn angegeben hatte, welches sehr möglich ist, aber auch eine nicht gar sehr beruhigende Aussicht darbietet, besonders wenn ungewöhnsliche Unglücksfälle sich in den ersten Jahren häufen sollten. Wäre man alsdann in die Nothwendigkeit gesetz, von den Vensteurenden, ausser der schon entrichteten Gebühr, noch einen Zuster schon entrichteten Gebühr, noch einen Zuste

schuß zu verlangen, welches unvermeidlich wäre, so möchte wohl derjenige Theil des Publikums, welcher nur von den Eindrücken des gegenwärs gen Anblicks gerührt wird, in seinem Zutrauen wankend werden. Allein vermittelst eines Ueberschusses würde man auf alle Fälle gefaßt senn.

3ch muß hier einem Einwurf begegnen, auf welchen man fast unwillführlich gerath, daß namlich, um eines solchen teberschusses gewiß zu fenn, man die Totalsumme aller würklich versich erten Werthe kennen muffe, weil fonft ein Gegebenes fehle, nach welchem man bestimmen konne, wie hoch denn die Affekuranzgebühr, oder das Procent anzusepen sen, damit die verlangte Summe herauskomme. Dieß aber kann man unmöglich wiffen, so bald die Eigenthumer nach Willführ den versicherten Werth ihrer Sauser höher oder niedriger ansetzen können. ware wohl die Idee von einer auf beständig festzusehenden Premie, die doch nicht willführlich senn soll, eine blosse Idee. Allein der Entwurf ist nur scheinbar, und findet schon größtentheils feine Abfertigung durch das, was in der Ab= handlung (pag. 49. Anmerkung) angeführt murde.

Um mit aller möglichen Gewißheit einen Ues berschuß herauszubringen, welcher in einem gegebenen Verhältniß*) den als wahr-

^{*)} Die Schwierigfeit murde allerdings unübersteiglich fenn, wenn man nothwendig eine ge wiffe Summe als Ag-

scheinlich angenommenen Schaden überfteige, darf man nur den also vermehrten Schaden als würklich gegeben voraussetzen, und zugleich den würklichen Werth aller zu versicherten Güter kennen, ohne sich darum zu bekümmern, der wievielste Theil davon würflich versichert sen. Denn find sie nicht fur ihren volligen Werth versichert, so burget die Casse auch nicht für den ganzen Werth. Der Schaden, welchen die Casse zu ersenen verspricht, ist mit dem würklich eingetroffenen Schaden im namlichen Berhaltniff, wie die Summe der wurklich verficherten Werthe mit der Gumme derer Werthe, welche versichert werden konnten, und welche bekannt find. Es wird folglich jederzeit moglich senn, einen Ueberschuß in einem gegebenen Verhältniß über den erforderlichen Bentraa zu finden, und folglich auch das Procent der Bensteurenden, zum voraus verhältnismäßig fest zu feben.

Der erste Vortheil, welcher unmittelbar aus dieser Einrichtung sich ergiebt, ist, daß die Casse vom ersten Augenblick an sich ben Gelde befände,

gregat aller Bensteuren, oder auch eine gewisse Summe über einen angenommenen Schaden, der selbst ungewiß und zufällig ist, bestimmen sollte. Allein um auf unvorgesehene Fälle dennoch vorbereitet zu senn, ist hinlänglich das geometrische Verhältniß auszudrücken, welches zwischen einem gewissen Schaden, und dem nämlichen Schaden mit seinem Ueberschuß statt finden soll: 3. B. wie 3 zu 4, oder wie 150,000 zu 200,000.

und sogleich jeden Schaden vergüten konnte,

ohne Vorschuß nothig zu haben *).

Die wichtigste Folge aber, und diejenige, um welcher Willen diese Einrichtung sich am meisten Benfallzu versprechen hätte, würde diese senn, daß dieser Ueberschuß, den man der Wahrscheinlichkeit nach ohngesehr als beständig annehmen dürste, nach und nach ein Capital ausmachen würde, welches durch immer sortgehende Aufhäusfung endlich sehr ansehnlich würde, indem nicht nur der angenommene Ueberschuß, sondern auch die Zinsen, und Zinsen von Zinsen, oder das zusammengesetzte Interesse hier in Betrachtung kommen.

Da der Ueberschuß der Boraussetzung zufolge jährlich ohngefähr 5000 senn soll, so erwächst daraus in fünf Jahren ein Capital von 250,000: allein mit dem zusammengesetzten Interesse zu 5 pr. C. bekäme man nach eben dieser Zeit 340,000; nach zehn Jahren 710,000; nach 20 Jahren 1,785000 ic. **).

*) Man könnte gleichwohl noch die erste Einrichtung bestehen lassen, das nämlich die Casse jene festgesetzte Benstener erst am Ende des Jahres einheben liesse. Alsdann hatte sie frenlich noch Vorschuß nothig, aber nur für die ersten Jahre.

Durch Hulfe der gemeinen Rechenkunst würde es, wie befannt eine Aufgabe von äusserst schwerer, wo nicht unaussührbarer Austösung senn, die Produkte für eine lange Neihe von Jahren zu berechnen. Wermittelst der Logarithmen löset sie sich leicht auf. Um denenjenisen unter meinen Lesern, welche doch gerne dieses Resultat sehen möchten, die Mühe zu ersparen, diese Ferechnung selbst auzustellen, will ich hier die Auslösung der Aufgabe vorlegen.

Aufgabe

Ein Capital von 5000, jährlich um die nämliche Summe von 5000 vermehrt, mit allmähliger Anhäuffung des zusammengesesten Interesse, zu welcher Summe wird es nach einer gegebenen Anzahl von Jahren aufsteigen?

su 4 pr. C.		sus pr. C.		
nach 5 Jah.	331,648	nach s	Jah.	340,090
- 10 -				
I5 I				
- 20 - I				
- 25 - 2	an and the same of	•		
-30-2		-		
-35 - 3	151 52	11.5%		
- 40 - 4				
-45-6	The contract to the contract of the contract o			1000 1000 1000
-50-7				
-55 - 9				
-60-12				
- 65 - 15				
 70 18,				
-75 - 23				
- 80 - 28 ,	714,737	 80	-51,	039/395
-85 - 35	206,689	— 85	65	417,606
- 90 - 43 /				
-95-52				
-100 -64,				
NB. Die zwen 1	lezten Zahl	en diese	er Proi	utte sind
nicht ganz				
nauigkeit hi	er gar nid	nt erfor	rderlid;	war.
				~

Frenlich wurde dieser Ueberschuß nicht alle Jahre der namliche senn, theils weil der wurkliche Schaden veranderlich ift, theils weil die Intereffenten den versicherten Werth ihrer Saw fer nach Willführ erhöhen oder erniedrigen kon-Indeffen ift zu vermuthen, daß, wenn man gleich anfangs das Verhaltnif, welches zwischen dem vorausgesetten jährlichen Schaden und feinem Ueberschuß, fatt finden foll, gehörig bestimmte, letterer vielmehr steigen als fallen wurde, weil die Feueranstalt immer mehr in Aufnahme kommen muß. Nach einigen Jahren wurde der Ertrag aller Benfteuren ohnges fåhr beståndig senn, und nur der wurkliche Brandschaden bliebe veränderlich, wodurch der Ueberschuß auch nur auf dieser Seite veranderlich bleiben wurde.

Die Erwartung, sich vermittelst einer auf immer festgesetzen, und für die Bensteurenden dem ohngeachtet mäßigen Asseturanzpremie einen bennahe beständigen Ueberschuß, und dadurch mit der Zeit ein ansehnliches Capital zu verschaffen; diese Erwartung scheint demnach nicht ohne Grund zu senn. Es kommt mir nicht zu, zu bestimmen, bis auf welche Höhe man dieses Capital ansteigen lassen, noch auch vorauszusehen, welchen der Gebrauch der Staat davon zu machen sür gut sinden möchte. Als Privatmann, und als Ausländer, der mit den lokalen Umsständen, Bedürsnissen und Verhältnissen dieses Landes nicht hinlänglich bekannt ist, mir dars

über ein Urtheil anzumaassen, und der Weisheit einer hohen Landesherrschaft meine Ideen aufdringen zu wollen, würde sehr unschiklich senn.

Als Schriftsteller aber mag es mir erlaubt sepn, gewisse Vorschläge dem Publikum zur Besurtheilung vorzulegen, jedoch mit dem Ersuchen, daß man ihnen keine grössere Wichtigkeit

benlege, als ich selbst ihnen voraussetze.

Die alliahrige Anhäuffung des Ueberschusses von 50000 (die ich einmal angenommen habe) mit seinem zusammengesetten Interesse zu 5 pr. C. wurde nach ohngefähr 32 Jahren einen Fond von 4 Millionen ausmachen; (zu 4 pr. C. erst nach 36 Jahren) zu dieser Hohe mußte man mobl fleigen, um fich ein reines jahrliches Ginkommen von 200,000 zu verschaffen. sich das Capital nur zu 4 pr. C. verzinsete, so gehörten dazu s Millionen, welche man nach 40 Jahren erhielte.) Dieses Einkommen, weldes dem vorausgesetten jahrlichen Schaden nicht nur gleich kommt, sondern noch übersteigt, tonnte es nicht die Stelle der jahrlichen Ben= steuer ben der Affekuranzeasse vertreten? so daß diese alsdann ganglich aufhörte, und die 21sekuranzeasse alle Rosten der Entschädigung aus ihren eignen Mitteln bestritte. Alsdann waren alle Häuser bes ganzen Landes auf immer versichert, ohne daß die Eigenthumer weiter benzusteuren hatten: wohlverstanden jedoch, daß diejenigen, welche sich bisdahin beständig von

der allgemeinen Verburgung ausgeschlossen gehalten hatten, auf diesen Vortheil, zu welchem sie nicht bentragen wollten, keinen Anspruch machen konnten *).

Ich übertaffe es der Beurtheilung des Lefers zu überlegen, welche Folgen wohl aus diefer Einrichtung entstehen mochten, 3. B. in Rude ficht auf den Werth liegender Guther. Spekulation versteigt sich gern in grosse Soben: aber wenn der Mensch die Zukunft bestimmen will, so verfällt er gemeiniglich in grosse Rechnungsfehler; dieß mochte auch hier wohl der Fall senn.

Sollte dieser Vorschlag nicht Benfall finden, fo fete man einen andern an feine Stelle, welcher ebenfalls einen loblichen Gebrauch von den Interessen dieses Capitals zu empfehlen die Absicht hat: namlich daß nach Umständen und Verdienst eine ausserordentliche Unterstützung an solche Interessenten der Affekuranzeasse bewilliget wurde, welche auffer dem Theil des Schadens, welcher nicht vergütet wird, noch überdem alle ihre Sabseligkeiten, Bieh und Erndte eingebuffet hatten. Diese Ungludlichen wurden ben einer solchen Wohlthat mit der innigften Rührung

^{*)} Es mare benn bag man ihnen erlaubte, bas verfaumte nachzuholen, und fich gleichfam einzukaufen, indem fie ihr Contingent, melches fie feit Errichtung ber Affefurangeaffe entrichtet haben murben, als Nachschuß besahlten.

Landesherrn sich weiter als seine gewöhnlichen Hulfsmittel erstrecken. Jedes sühlende Herz würde den Staat glücklich preisen, worinn zum voraus auf würksame Mittel gedacht wäre, der leidenden Menschheit benzuspringen. Und die jenigen, welche jest leben, ob sie gleich sich nicht schmeicheln könnten, selbst an den Vortheilen dieser Veranstaltung Theil zu haben, würde es ihnen wohl gereuen, für ihre Nachkommen gessorgt zu haben? Würden sie wohl das Glück

ihrer Kinder beneiden?

Noch auf eine andere Weise konnte dieses Capital bald nach der ersten Einrichtung der Affekuranzeasse zu wohlthatigen Absichten angewendet werden, jedoch immer in Beziehung auf die Unffalt felbft. Die Caffe konnte ben dem Ausleihen ihrer Gelder auf sichere Sypotheken fichs zur Regel machen, unter Vergunstigung des Landesherren, den Interessenten ben der Anstalt jederzeit vor allen andern die es nicht sind, den Vorzug zu geben, und ihnen noch überdem nach Beschaffenheit der Umftande Darlehne zu einem geringern Interesse als das ge= wöhnliche ist, z. B. zu 4, zu 3, zu 2½ pr. C. Vielleicht konnte fie sogar nicht au bewilligen. ungeneigt fenn dergleichen Darlehne auf ein oder zwen Jahre ohne Zinsen solchen Interes fenten zu bewilligen, welche durch Ueberschwemmung , Sagelwetter , Biehfterben und bergleis chen gelitten hatten. Diese Verwilligung wurde frenlich den Anwachs des Capitals verzögern; allein eine gegenwartige kleinere Wohlthat ift oft von gröfferm Werth, als eine gröffere, die

aber noch zukunftig ift.

Un fehr vielen Orten fehlt es an Fenersprugzen, die doch so unentbehrlich sind, um der Wuth der Flammen Einhalt zu thun. daher eine fehr heilsame Einrichtung, wenn die Zinsen des erworbenen Capitals unter anderm auch dazu angewendet wurden, die Anzahl diefer nutlichen Maschinen im Lande zu vermehren, und so viel möglich jeden Ort damit zu versehen. Dieses wurde den Brivatpersonen, dem Publikum und der Caffe felbst jum Bortheil gereichen: denn jemehr , ben dem Snftem einer festgesetten Premie, dem wurklichen Schaden vorgebeuget wird, desto gröffer bleibt der Heberschuß fur die Caffe.

Ich füge noch eine lette Vetrachtung und einen letten Vorschlag hinzu. Das menschliche Berg ift ein troßiges und verzagtes Ding. Aenafflich ben der Unnaherung der fleinsten Gefahr, lagt es fich oft in die volligste Sicherheit einschläfern, wenn nur das Gewitter noch ferne ju fenn scheint. Untroftlich ben dem fleinsten Verluft, fieht man es gleichwohl gerade diejes gen Mittel vernachläßigen, die dawider fichern Von Gefahren umgeben, die er fentonnten. net, strengt der Mensch oft dennoch seinen gangen Scharffinn an, um fich felbst zu hintergehen, sobald er aufgefordert wird, etwas daran

ju wenden, um fie von fich zu entfernen. Ift die Gefahr seiner Mennung nach nicht unvermeidlich, so magt er es auf das Glud des 3ufalls zu rechnen, und sucht sich zu bereden, daß der Zufall ihm gunstig senn werde. Wenn etwa das Ohngefahr mit seiner Voraussenung zutrift, so weiß er sich viel mit seiner Klugheit, sich unnothigen Aufwand ersparet zu haben: Es wird ihn im Gegentheil fehr gereuen, wenn er sich zu Vorsicht und Untoffen hat verleiten laffen, die der Erfolg für überflußig erklart hat. — Sollte wohl zu befürchten fenn, daß ein Theil des Publikum, nachdem er schon eine zeitlang eine Beranftaltung gut geheiffen hatte, welche ihm Sicherheit fur feine Besigungen verfpricht, und nachdem er schon verschiedene Sahre hindurch ein mäßiges Contingent ohne Wi= derwillen, als Unterpfand der Ruhe die er ge= noß, erlegt hatte, sollte wohl zu befürchten fenn, daß er es endlich mude wurde, immer Die namliche Vorsicht wider einen Unfall zu gebrauchen, der doch unter der groffen Anzahl nur wenige trift? Und wenn dieses wurklich ju erwarten ftunde, mußte man denn vielleicht wünschen, daß das Unglud einmal eine gröffere Menge heimsuchte, um den allgemeinen Schretten zu vermehren, und zur Vorsicht zu zwingen?

Was die Besorgniff einer dem Anschein nach entfernten, in der That aber allezeit gleich nas ben Gefahr, nicht vermag, das möchte man

vielleicht durch Vorhaltung eines ausserordentlichen Vortheils bewürken. Die Affekurangcasse hatte vielleicht mit der Zeit Mittel in Sanden, die Gutwilligkeit der Interessenten durch den Reit eines Gewinns zu unterhalten. der That konnte sie durch allmählige Anhäuffung ihres Vermögens endlich ein zwentes Capital erwerben, deffen Binfen bestimmt fenn murden, alle 4 oder 5 Jahre eine Lotterie zu errichten, in welchem alle Loose mehr oder weniger ge= winnend waren, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß niemand daran Theil haben könne, als nur die Mitglieder der allgemeinen Bergesellschaftung zu der Feueranstalt, und unter diesen nur diejenigen, welche vermittelst der Register nachweisen konnten, daß sie oder ihre Våter seit 30 Jahren zu der Assekuranzcaffe bengesteuret hatten, oder daß sie Besiker eines Hauses waren, für welches während dieses Zeitraums die Steuer entrichtet ware.

> si quid nosti rectius istis Candidus imperti.